

The logo for vbw (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft) consists of the lowercase letters 'vbw' in a white, sans-serif font on a dark blue rectangular background.

Die bayerische Wirtschaft

vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Frau  
Ingrid Arndt-Brauer MdB  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Bertram Brossardt**  
Hauptgeschäftsführer

München, 09. Oktober 2015

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“  
Stellungnahme für die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einladung an den Leiter Steuer- und Finanzpolitik der vbw, Dr. Benedikt Rüchardt, zur oben genannten Anhörung danke ich herzlich. Er wird sich auf die anliegende, in der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft erarbeitete Stellungnahme zum Regierungsentwurf beziehen. Diese wurde in Abstimmung mit Experten, Unternehmern und den 124 Mitgliedsverbänden der vbw gefertigt. Gerne bringen wir sie beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ein.

Diese Stellungnahme geht davon aus, dass Familienunternehmen unabhängig von ihrer Größe den Menschen in unserem Land sowohl attraktive Arbeitsplätze wie auch darüber hinaus wichtige wirtschaftliche Perspektiven geben. Damit ist es richtig, Familienunternehmen vor schädlichen Folgen einer erbschaftsteuerlichen Belastung zu bewahren. In diesem Sinne geht es darum, Unstimmigkeiten im Reformkonzept auszuräumen und eine wirtschaftlich wie rechtlich haltbare Reform zu erreichen. Die Stellungnahme arbeitet dazu wichtige Aspekte auf und lässt sich insgesamt wie folgt zusammenfassen:

Kernelement der Reform ist die Definition des begünstigten Vermögens. Die Stellungnahme arbeitet heraus, dass der vorliegende Entwurf im Betrieb gehaltenes nicht begünstigtes Vermögen vielfach zu hoch bewertet und es mit bis zu 80 Prozent Erbschaftsteuer zuzüglich Ertragsteuern belastet. Es darf keinesfalls dazu kommen, dass betrieblich notwendiges Vermögen dieser Belastung unterworfen wird. Deshalb muss die Begünstigung alles Vermögen umfassen, das den laufenden Betrieb und die Zukunft des Unternehmens und seiner Mitarbeiter absichert. Das gelingt dem Entwurf noch nicht. Deshalb empfiehlt die Stellungnahme eine Abgrenzung nach bekannten und praktikablen einkommensteuerlichen Kriterien. Ergänzende Formulierungsvorschläge stellen sicher, dass Deckungsvermögen für die betriebliche Altersvorsorge ebenso begünstigt werden wie für die Arbeitsplatzsicherheit in Deutschland wichtige

vbw  
Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.  
[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

Unternehmensteile außerhalb der EU und des EWR. Beides gelingt dem Entwurf noch nicht. Ebenfalls ausgearbeitet wird eine Formulierung, die für Zukunftsinvestitionen aufgebaute Liquiditätsreserven begünstigt, falls sie entsprechend investiert werden. Schließlich wird aufgezeigt, wie die aus sozialen Gründen wichtige Fortschreibung der bisherigen Begünstigung von Wohnungsimmobilienunternehmen erreicht werden kann.

Ergänzend zur Stellungnahme darf ich anmerken, dass die mittlerweile vom Bundesrat vorgelegten alternativen Vorstellungen zur Abgrenzung des begünstigten Vermögens auf einen Teil der hier angesprochenen Probleme eingehen und damit den Handlungsbedarf unterstreichen. Allerdings blendet auch der Bundesrat wichtige Aspekte aus. Im Übrigen ist auf Basis seiner Vorstellungen eine zielgenaue Abgrenzung des betriebsnotwendigen Vermögens schon aus systematischen Gründen nicht erreichbar.

Für große unternehmerische Erbschaften sieht der Regierungsentwurf eine sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung unter Einbeziehung des gesamten Vermögens des Erben vor. Hierzu erläutert die Stellungnahme die in sich widersprüchliche Anlage und Begründung des Entwurfs, die von führenden Verfassungsrechtlern herausgearbeiteten grundlegenden Bedenken nicht gerecht wird. Ergänzend wird auf die großen mit dem Ansatz verbundenen administrativen Schwierigkeiten eingegangen, die in den Ausführungen der Bundesregierung und des Normenkontrollrats zum Bürokratieaufwand der Reform nicht aufgearbeitet werden. Diese Belastungen und die besonderen mit dem Ansatz verbundenen Steuerlasten kommen ausgerechnet dann besonders zum Tragen, wenn der Erbe bereits unternehmerisch tätig ist und Arbeitsplätze sichert. Vor diesem Hintergrund kommt die Stellungnahme zu dem Schluss, dass der Rückgriff auf das vorhandene Vermögen des Erben vermieden und der Modellansatz dazu auf das übertragene nicht begünstigte Vermögen begrenzt werden muss. Zu der Alternative, dem Verschonungsabschlag, zeigt sie eine systematische Unstimmigkeit im vorgesehenen Tarifverlauf auf, und arbeitet aus, wie diese geglättet werden kann.

Besonders setzt sich die Stellungnahme mit den Kriterien auseinander, die bei Weitergabe von in Familienunternehmen gebundenen Anteilen zur Voraussetzung höherer Schwellenwerte gemacht werden. Herausgearbeitet wird, dass es qualitativ und aufgrund der Fristvorgaben objektiv unmöglich ist, die vorgesehenen Kriterien einzuhalten. Deshalb werden der betrieblichen Wirklichkeit angemessene Kriterien entwickelt, die zusammen mit einer Bindungsfrist von zehn Jahren sicherstellen, dass die Erhöhung der Schwellenwerte bei Kapitalbindung in Familienunternehmen konzeptionell angemessen umgesetzt wird.

Der Entwurf führt dazu aus, dass in hohem Maß Erbschaftsteuer auf unternehmerisch eingesetztes und betrieblich gebundenes Vermögen anfallen kann, und der Erbe die Steuerlast nur tragen kann, wenn er dafür auf das Unternehmen zugreift. Das hat sowohl mit der bereits ausgeführten Fehlzurordnung von Teilen des Betriebsvermögens und der Überbewertung nicht begünstigten Vermögens, als auch mit den Grenzen des Verschonungskonzeptes insgesamt zu tun. Die Stellungnahme entwickelt dazu die im Entwurf angelegte Stundungsregelung so weiter, dass in diesen Fällen die Erbschaftsteuerlast ohne Schaden für das Unternehmen und die Gesellschafterstellung des Erben aus dem Ertrag bezahlt werden kann.

Zur Lohnsummenausnahme für kleine Unternehmen arbeitet die Stellungnahme aus, dass es angemessen ist, die Vollaussnahme auf Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten auszudehnen. Zudem zeigt sie auf, wie verhindert werden kann, dass naturgemäß vorübergehende Beschäftigungsspitzen – etwa der Einsatz von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft – den betroffenen, auf hohe Flexibilität angewiesenen Unternehmen zum Nachteil geraten.

Das vereinfachte Bewertungsverfahren für die Erbschaftsteuer kann aktuell von Gesetzes wegen nicht mehr angewendet werden, da es offensichtlich regelmäßig zu weit überhöhten Werten führt. Die Stellungnahme zeigt auf, wie das Verfahren angepasst werden kann, so dass es nachhaltig zu sachgerechten Ergebnissen führt.

Abschließend arbeitet die Stellungnahme aus, dass der Regierungsentwurf regelmäßig zur Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern führt, dass dadurch Kapitalgesellschaften systematisch diskriminiert werden, und wie diese Doppelbelastung vermeiden werden kann. Damit werden sowohl wirtschaftliche als auch rechtliche Risiken der Reform vermieden.

Insgesamt geht die Stellungnahme qualitativ auf Aufkommensfolgen und bürokratische Belastungen ein. Dabei wird sichtbar, dass die von Bundesregierung und Normenkontrollrat veröffentlichten Folgenabschätzungen erstens die mit dem Regierungsentwurf verbundene Mehrbelastung der Wirtschaft deutlich unterzeichnen und zweitens die mit dem Entwurf verbundene administrative Belastung des Staates wie der Unternehmen in wichtigen Teilen nicht darstellen. Mit den in der Stellungnahme herausgearbeiteten Empfehlungen wird beides auf ein angemesseneres Maß zurückgeführt.

Mit besten Grüßen



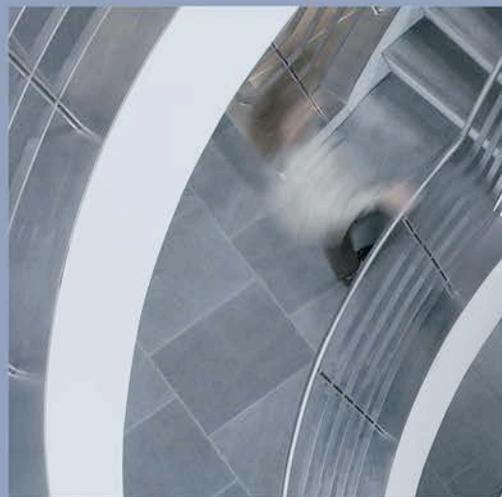
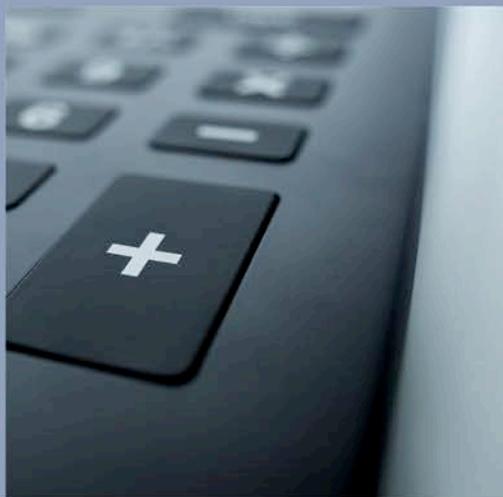
Bertram Brossard

**Anlage**

vbw Position Erbschaftsteuerreform: Zehn Anliegen zum Regierungsentwurf

**vbw**

Die bayerische Wirtschaft



Position

# Erbschaftsteuerreform: Zehn Anliegen zum Regierungsentwurf

Stand: August 2015  
[www.vbw-bayern.de/Steuern](http://www.vbw-bayern.de/Steuern)



## Vorwort

Für starke Familienunternehmen und sichere Arbeitsplätze – heute wie morgen

---

Der Erhalt des unternehmerischen Mittelstands und unserer Familienunternehmen ist für eine erfolgreiche Zukunft unseres Landes entscheidend. Das geht nur über eine Erbschaftsteuer mit Maß und Mitte. Unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit und der Erhalt von Arbeitsplätzen müssen deshalb Richtschnur der gesamten Erbschaftsteuer-Reform sein. Davon sind wir noch weit entfernt.

Zwar bringt der vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf im Vergleich zu früheren Vorstellungen einige wichtige Neuerungen, etwa zur Lohnsummenauflage für Kleinstunternehmen oder zu den Schwellenwerten für große Unternehmen. Doch noch immer nehmen die Pläne Familienunternehmen die Fähigkeit, ihre Firma wettbewerbsfähig weiterzuführen und generationenübergreifend für große Zukunftsinvestitionen vorzusorgen. Dabei erklärt der Entwurf selbst in der Begründung „die gesamte ausgewogene Unternehmenslandschaft in Deutschland, die sich vor allem in Krisenzeiten als Garant für den Erhalt der Beschäftigung und damit für den Wohlstand der Gesellschaft erwiesen hat“, für schützenswert. Die Arbeit an der Reform muss daran gemessen zielgerecht weitergehen.

Die Reform muss die Flexibilität, Innovationskraft und Wachstumspotenziale unserer Familienunternehmen sichern – im Sinne der Arbeitsplätze von heute und morgen. In Abstimmung mit Familienunternehmern und Experten hat die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft zehn Punkte festgestellt, die dazu unbedingt aufgegriffen werden müssen. Die hier vorliegende Position führt diese Punkte aus und zeigt auf, wie sie konkret umgesetzt werden können.

Wir wollen damit einen konstruktiven Beitrag zu der herausfordernden Suche nach den richtigen Lösungen für eine zukunftsgerechte erbschaftsteuerliche Behandlung von Mittelstand und Familienunternehmen leisten.

Bertram Brossardt  
31. August 2015



# Inhalt

---

<b>Unternehmenslandschaft bewahren: Zehn Anliegen</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Begünstigtes Vermögen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Formulierungsvorschlag .....	3
1.2 Begründung .....	4
1.3 Aufkommenseffekte.....	7
1.4 Bürokratieeffekte .....	8
<b>2 Investitionsklausel</b> .....	<b>9</b>
2.1 Formulierungsvorschlag .....	9
2.2 Begründung .....	9
2.3 Aufkommenseffekte.....	10
<b>3 Tochterunternehmen außerhalb EU und EWR</b> .....	<b>11</b>
3.1 Formulierungsvorschlag .....	11
3.2 Begründung .....	12
3.3 Aufkommenseffekte.....	14
<b>4 Privatvermögen</b> .....	<b>15</b>
4.1 Formulierungsvorschlag .....	15
4.2 Begründung .....	16
4.3 Aufkommenseffekte.....	17
4.4 Bürokratieeffekte .....	17
<b>5 Kapitalbindung in Familienunternehmen</b> .....	<b>19</b>
5.1 Formulierungsvorschlag .....	19
5.2 Begründung .....	20
5.3 Aufkommenseffekte.....	22
5.4 Bürokratieeffekte .....	22

<b>6</b>	<b>Abschmelzende Verschonung .....</b>	<b>23</b>
6.1	Formulierungsvorschlag .....	23
6.2	Begründung .....	23
6.3	Aufkommenseffekte.....	24
<b>7</b>	<b>Ratierliche Zahlung .....</b>	<b>25</b>
7.1	Formulierungsvorschlag .....	25
7.2	Begründung .....	26
7.3	Aufkommenseffekte.....	27
7.4	Bürokratieeffekte .....	27
<b>8</b>	<b>Lohnsummenausnahme für KMU .....</b>	<b>29</b>
8.1	Formulierungsvorschlag .....	29
8.2	Begründung .....	30
8.3	Aufkommenseffekte.....	31
<b>9</b>	<b>Vereinfachtes Bewertungsverfahren .....</b>	<b>33</b>
9.1	Formulierungsvorschlag .....	33
9.2	Begründung .....	33
9.3	Aufkommenseffekte.....	36
9.4	Bürokratieeffekte .....	36
<b>10</b>	<b>Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuer .....</b>	<b>37</b>
10.1	Formulierungsvorschlag .....	37
10.2	Begründung .....	38
10.3	Aufkommenseffekte.....	39
	Ansprechpartner / Impressum .....	41

# Unternehmenslandschaft bewahren: Zehn Anliegen

Ziel und Inhalt der Reform zusammenbringen

---

Der Regierungsentwurf zur Erbschaftsteuerreform würdigt den Wert von Familienunternehmen und den damit verbundenen Schutz von Arbeitsplätzen, berücksichtigt aber die Bedingungen, unter denen Familienunternehmen geführt werden, nicht ausreichend. Auf der Basis könnten Erben ihre Unternehmen nicht wettbewerbsfähig weiterführen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Hier einige besonders wichtige Aspekte:

- Das ererbte oder vorhandene Privatvermögen der Erben großer Familienunternehmen wird viel stärker belastet als zunächst angenommen. Die Last aus der Erbschaftsteuer kann 80 Prozent erreichen, mit Ertragsteuern zusammen sind über 100 Prozent möglich. Für die gleichen Unternehmen wird missachtet, dass unternehmerischem Einsatz und Erfolg auch ein angemessener Ertrag gegenüberstehen muss. Gesellschafter sollen das unternehmerische Risiko tragen, aber unter anderem 40 Jahre lang nahezu vollständig auf Erträge daraus verzichten.
- Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass der Entwurf wichtige Teile des unternehmerisch eingesetzten Vermögens von der Begünstigung ausnimmt. Die betriebliche Altersvorsorge wird in Frage gestellt. Familienunternehmen verlieren die Fähigkeit, generationenübergreifend für große Zukunftsinvestitionen vorzusorgen. Außerhalb Europas angesiedelte Tochterunternehmen werden allem Anschein nach wie Privatvermögen behandelt, also gegebenenfalls mit mehr als 100 Prozent belastet. Heute erbschaftsteuerlich begünstigte Immobilienunternehmen verlieren diesen Status. Und insgesamt kommt es mit dem neuen Recht vor allem bei großen Unternehmen vielfach zu Doppelbelastungen mit Erbschaft- und Ertragsteuern.
- Sehr kleine Unternehmen benötigen mehr Flexibilität als im Entwurf vorgesehen.
- Notwendig Korrekturen am sogenannten vereinfachten Bewertungsverfahren werden nicht angegangen.
- Der politisch richtig angedachte neue Stundungsansatz beugt einer Beschädigung der Gesellschafterstellung wichtiger Ankergesellschafter nicht vor.

Gesellschafter können vielen dieser Probleme durch Wegzug in das Ausland aus dem Weg gehen. Oder sie können vor wie nach dem Erbgang verkaufen. Gerne als Käufer auftreten werden Unternehmen, die unter deutschen Erbschaftsteuerregeln nicht zu leiden haben – also große, nicht familiengetragene Kapitalgesellschaften oder ausländische Unternehmen. Dazu muss man wissen, dass in vielen Ländern Europas Betriebserben keine Erbschaftsteuer zahlen.

Das vorhersehbare Ergebnis: Die reiche Landschaft an hoch innovativen, für Arbeitnehmer attraktiven, regional gut eingebundenen Familienunternehmen wird über die Jahre immer ärmer. Der Mittelstand bricht sukzessive weg. Die deutsche Unternehmenslandschaft teilt sich immer stärker auf in sehr kleine und sehr große oder aus dem Ausland geführte Unternehmen. Regelungen, die das provozieren, darf es nicht geben.

Die in den nächsten Kapiteln näher ausgeführten Korrekturen zielen deshalb darauf ab, den Regierungsentwurf in den folgenden zehn Punkten weiterzuentwickeln:

1. Zum begünstigten Vermögen wird eine Abgrenzung gefunden, die die mit dem Hauptzweck-Ansatz verbundene Verunsicherung vermeidet, indem sie sich am Einkommensteuerrecht orientiert und nicht unternehmerisch eingesetztes Vermögen auch nicht begünstigt. Klargestellt wird, dass Deckungsvermögen für die betriebliche Altersvorsorge sowie die gewerbsmäßige Vermietung von Wohnimmobilien unter die Begünstigung fallen.
2. Eine Investitionsklausel stellt sicher, dass für große Investitionen angesparte Vermögenswerte bedarfsgerecht erbschaftsteuerlich begünstigt werden.
3. Außereuropäische Tochtergesellschaften und Betriebstätten werden in die Begünstigung einbezogen, wenn sie Arbeitsplätze in Deutschland sichern.
4. Vom Zugriff auf vorhandenes Vermögen von Erben, also einer besonderen Vermögensteuer für Erben großer unternehmerischer Verantwortung, wird abgesehen.
5. Als Kriterien für die Kapitalbindung in Familienunternehmen werden praxistaugliche, rechtsformneutral anwendbare Bedingungen und Fristen vorgesehen.
6. Der im Regierungsentwurf enthaltene unmotivierte Belastungssprung am oberen Ende des Verschonungsabschlags für große Unternehmen wird geglättet.
7. Eine unverzinsliche Stundungsoption über zehn Jahre erreicht, dass Erbschaftsteuer, die auf unternehmerisches gebundenes Vermögen anfällt, ohne Schaden für Unternehmen und Gesellschafterstellung der Erben bezahlt werden kann.
8. Um kleinen Unternehmen auch in schweren Zeiten die notwendige Flexibilität zu geben und dadurch Arbeitsplätze zu sichern, wird die Schwelle, bis zu der die Lohnsummenausnahme voll greift, von drei auf fünf Beschäftigte angehoben. Saison- und Leiharbeiter werden – wie im geltenden Recht – aus der angerechneten Beschäftigtenzahl herausgerechnet. Der Regierungsentwurf bezieht sie ein.
9. Im vereinfachten Bewertungsverfahren wird die durch die Niedrigzinsphase bedingte Überbewertung nachhaltig auf ein wirklichkeitsgerechtes Maß zurückgeführt.
10. Mit Gewinnentnahmen zum Zweck der Zahlung der Erbschaftsteuer verbundene Doppelbelastungen mit Erbschaft- und Ertragsteuer werden ebenso vermieden wie die damit aus steuertechnischen Gründen verbundene Diskriminierung von Kapitalgesellschaften gegenüber Personenunternehmen.

Diese Eingriffe gefährden das Erbschaftsteueraufkommen nicht. Den reformbedingten Bürokratieaufwand begrenzen sie gegenüber dem Regierungsentwurf deutlich.

# 1 Begünstigtes Vermögen

Überwiegend betrieblich eingesetztes Vermögen erbschaftsteuerlich entlasten

---

Ziel der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen ist der Erhalt mittelständischer Unternehmen und von Familienunternehmen sowie der mit ihnen verbundenen Arbeitsplatzperspektiven über die Generationen hinweg. Die Frage, ob dieses Ziel erreicht werden kann, hängt entscheidend daran, ob das begünstigte Vermögen angemessen definiert wird. Die dazu gewählte Hauptzweckdefinition des Regierungsentwurfs engt die Ziele, mit denen Vermögensteile im Unternehmen gehalten werden, wirklichkeitsfremd ein. Das beschränkt Unternehmen viel zu stark und ist schwer administrierbar. Der Entwurf begünstigt Betriebsvermögen zudem nur, soweit es nicht ohne Beeinträchtigung aus dem Betrieb herauslösbar ist. Angesichts moderner Formen arbeits- und vermögensteiligen Wirtschaftens kann auch das zu einer außerordentlich engen Interpretation des zu begünstigenden Vermögens führen.

Deshalb wird zum begünstigten Vermögen eine Abgrenzung vorgeschlagen, die die mit dem Hauptzweck-Ansatz verbundene Verunsicherung vermeidet, sich am Einkommensteuerrecht orientiert und nicht unternehmerisch eingesetztes Vermögen auch nicht begünstigt. Dazu wird klargestellt, dass gewerbsmäßige Vermietung von Wohnimmobilien sowie Deckungsvermögen für die betriebliche Altersvorsorge unter die Begünstigung fallen. Auf Auslandsvermögen und Investitionsrücklagen gehen Folgekapitel ein.

## 1.1 Formulierungsvorschlag

**§ 13b Absatz 1 Nr. 2 ErbStG-E wird mit dem folgenden Satz ergänzt.**

---

*Betriebsvermögen und Beteiligungen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind auch begünstigungsfähig, soweit sie vermietete Wohnungen im Sinne des § 181 Absatz 9 BewG und Nebenräume einschließlich Garagen und Stellplätze mit Belegenheit in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Bestand halten; die Vermietung von mehr als 50 Wohnungen oder von Wohnraum mit mehr als 1150 qm gilt als Gewerbebetrieb im Sinne des Satzes 1;*

---

**§ 13b Absatz 1 Nr. 3 ErbStG-E wird mit dem folgende Satz ergänzt.**

---

*§13b Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.*

---

Tabelle 1

**§ 13b Absatz 3 ErbStG-E wird wie folgt geändert.**

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<p>Zum begünstigten Vermögen gehören alle Teile des begünstigungsfähigen Vermögens nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 eines Betriebs, die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) jeweils überwiegend einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nach ihrem Hauptzweck dienen. Nicht dem Hauptzweck dienen diejenigen Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können. Liegt nach den Sätzen 1 und 2 begünstigtes Vermögen vor, sind die Absätze 4 bis 8 anzuwenden.</p>	<p>Zum begünstigten Vermögen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 gehören alle Teile des begünstigungsfähigen Vermögens eines Betriebs, die im Zeitpunkt der Steuerentstehung (§ 9) jeweils einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes dienen. <b>Dies gilt nicht, soweit sie überwiegend einer nicht unternehmerischen Tätigkeit dienen. Vermögen, das rechtsverbindlich der Deckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen dient, gehört zum begünstigten Vermögen. Dieses Vermögen sowie damit gedeckte Altersvorsorgeverpflichtungen werden bei der Schuldenverrechnung nach Absatz 4 und 5 nicht nochmals berücksichtigt.</b> Liegt nach den Sätzen 1 und 2 begünstigtes Vermögen vor, sind die Absätze 4 bis 8 anzuwenden.</p>

**1.2 Begründung**

Die folgenden Ausführungen zeigen, dass die hier empfohlenen Korrekturen konsequent auf der grundsätzlichen Herangehensweise des Regierungsentwurfs, nämlich der Definition begünstigungsfähigen und begünstigten Vermögens, aufbauen und dabei einen für die Praxis einfacheren und verständlicheren Weg finden.

**1.2.1 Vermietete Wohnungen / § 13b Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ErbStG-E**

Mit den Ergänzungen des § 13b Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 ErbStG-E werden in die Begünstigung gewerblich geprägte Wohnungsimmobilienunternehmen einbezogen. Das verhindert, dass eine Erbfolge auf Gesellschafterebene für Mieter zu nachteiligen Entwicklungen führt. Das schreibt die bestehende Begünstigung von Wohnungsimmobilienunternehmungen fort und grenzt sie gleichzeitig zielgerichtet von vorrangig vermögensverwaltenden Tätigkeiten ab. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Begüns-

tigung auf EU und EWG begrenzt bleibt, also den europarechtlich erzwungenen Rahmen nicht übersteigt.

Die Frage, ab welcher Größenordnung der Gesetzgeber berechtigt ist, Wohnimmobilien zu begünstigen, muss angesichts der strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach zwei Richtungen beantwortet werden: Einerseits gegenüber nicht begünstigten Vermögensarten, und andererseits gegenüber den Unternehmern, die von der Zahl der Wohnungen her diese dann gewählte Größenordnung unterschreiten. Die erste dieser Fragen ist mit der gezielten Begünstigung vermieteten Wohnraums beantwortet. Die Antwort zur zweiten Frage fällt schwerer, da das Einkommensteuerrecht das Vorliegen einer originär gewerbliche Tätigkeit bei bestimmten Tätigkeitsmerkmalen immer sieht, bei auf Vermögensertrag ausgerichteter Tätigkeit jedoch erst ab bestimmten Größenordnungen. Der gewählte Ansatz baut dementsprechend als Systemgedanken auf einer Beschränkung auf Förderung bei unternehmerischer Tätigkeit auf. Dieser Ansatz ist auch vor dem Hintergrund des zweiten Systemgedankens, der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, gerechtfertigt, indem der Begünstigungsgrund dahingehend beschränkt wird, dass er nur gegeben ist, wenn der Versorgungsgedanke eine gewisse Größe erreicht und damit gegenüber der privaten oder unternehmerischen Vermögensanlage im Vordergrund steht. Dabei darf der Gesetzgeber typisieren. Bei mehr als 50 Wohnungen kann typisierend von einer unternehmerischen, professionell zu managenden Wohnungsvermietungstätigkeit ausgegangen werden, ohne dass es zu einer verfassungswidrigen Bevorzugung der sehr großen Wohnungsbestandsunternehmen kommt.

Falls im Gegensatz zu bisher auch vermietete Gewerbeimmobilien mit einbezogen werden sollten, müsste überlegt werden, welche sonstigen an Dritte überlassenen Vermögenswerte wie etwa private Equity-Beteiligungen aufgrund gleichheitsrechtlicher Erwägungen dann ebenfalls einbezogen werden müssten.

### **1.2.2 Definition des begünstigten Vermögens / § 13b Absatz 3 ErbStG-E**

Um einen Missbrauch der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen zu verhindern, grenzt das bisherige Erbschaftsteuerrecht nach rein formalen Kriterien innerbetrieblich sogenanntes *Verwaltungsvermögen* ab, also Vermögen, das vielleicht betriebsnotwendig ist, möglicherweise aber auch lediglich der Vermögensanlage, nicht aber dem Unternehmen dient. Mit den Regeln zur anteiligen Einbeziehung von *Verwaltungsvermögen* in die Begünstigung wird konstatiert, dass jeder Betrieb in einem gewissen, und unter Umständen auch beachtlichen Maß auf solches Vermögen angewiesen ist.

Das Bundesverfassungsgericht kritisiert nicht, dass das als *Verwaltungsvermögen* definierte Vermögen unter die Begünstigung fallen kann. Es verwirft lediglich, dass derjenige, der viel betriebsnotwendiges und wenig nicht betriebsnotwendiges *Verwaltungsvermögen* hat, im gleichen Maß begünstigt wird wie jemand, der wenig betriebsnotwendiges und viel nicht betriebsnotwendiges *Verwaltungsvermögen* hat. Das ist gleichheitswidrig. In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss tref-

fender abgegrenzt werden, was betriebsnotwendig und deshalb erbschaftsteuerlich begünstigungswürdig ist und was nicht.

Der Regierungsentwurf grenzt dazu das begünstigte Betriebsvermögen über eine Positivdefinition neu ab. Um zu einem möglichst zutreffenden Ergebnis zu führen, muss eine solche Definition so angelegt sein, dass im Unternehmen für aktuelle und künftige Verwendungen sinnvoll eingesetztes Vermögen möglichst gut erfasst. Auf der damit gefundenen Basis muss geprüft werden, wie weit ergänzend dazu weiterführende Bestimmungen notwendig sind, um die Begünstigung der unternehmerischen Wirklichkeit angemessenen auszugestalten.

Die im Regierungsentwurf gewählte Hauptzweck-Definition führt an der Stelle zu einem außerordentlich engen Ausgangspunkt. Dahinter steht u. a. dass die verwendeten Begrifflichkeiten bereits anderweitig belegt sind.

Die Verengung auf nicht ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Unternehmenstätigkeit herauslösbares Vermögen lehnt sich am vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 200 Absatz 2 BewG, dort ohne Verbindung mit einem Hauptzweck). Aus Bewertungsperspektive ist das angemessen. Der Umgang damit ist jedoch steuerrechtlich nicht normiert, das vereinfachte Ertragswertverfahren kann, muss aber nicht gewählt werden, und schon für etwas größere und komplexere Unternehmen bietet es sich regelmäßig nicht an. Für den Fall dass es zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, kann es nach § 199 Absatz 2 nicht angewendet werden; in Folge muss ein angemesseneres marktgängiges Verfahren gesucht werden. Hier lässt das Gesetz alle marktgängigen Verfahren zu.

Wenn dieser Gedanke konsequent weiterentwickelt würde, müsste die Frage, welche Vermögensteile begünstigt werden und welche nicht, dem jeweiligen Bewertungsgutachten überlassen werden. Der Regierungsentwurf wählt diesen Weg jedoch nicht, sondern engt die bewertungsrechtliche Perspektive durch den Hauptzweckansatz weiter ein. Dem Begriff „Hauptzweck“ ist nach § 13b Absatz 2 Nr. 4 ErbStG Vermögen zugeordnet, das Geschäftsgegenstand eines Unternehmens ist. Das erlaubt es etwa kaum, Vermögen in die Begünstigung einzubeziehen, das der aktuellen Geschäftstätigkeit mittelbar dient oder für eine zukünftige, das Geschäft ausweitende oder neue Verwendung vorgehalten wird.

Auf dieser außerordentlich engen Basis entwickelt der Regierungsentwurf in der Begründung rudimentäre eigene Vorstellungen dazu, wie der Hauptzweck auszufüllen wäre, und stellt darauf ab, diese auf dem Verwaltungsweg weiter auszufüllen. Mit der Sonderbehandlung von Finanzmitteln in Banken und Versicherungen nach § 13b Absatz 4 ErbStG-E zeigt der Entwurf gleichzeitig, dass sich auf die Hauptzweck-Definition, nach der Finanzmittel in Finanzunternehmen zweifellos zu begünstigen wären, selbst verlässt. Dieser Weg führt zu breiter Verunsicherung bei Praktikern. Und nach einer Konsolidierungsphase komme es aufgrund der engen gesetzlichen Grundlagen sicher dazu, dass die Zuordnung zum begünstigten Vermögen regelmäßig zu Lasten der erbenden Unternehmer hinter einer bewertungsrechtlich anerkannten und

praxisgerechten Zuordnung zurückbleibt. Die Abtrennung von der bewertungsrechtlichen Praxis führt bis hin zu den Fragen, ob von einem Pächter bewirtschaftete Unternehmensteile (Kantine, Parkplatz) noch unter die Begünstigung fallen und ob sogar für unmittelbar produktiv eingesetzte Gegenstände wie Maschinen angenommen werden könnte, dass sie auch auf Mietbasis eingesetzt werden können und deshalb bei im Eigentum gehaltenen Anlagen eine erbschaftsteuerliche Begünstigung nicht erforderlich sei. Spätestens wenn entsprechende Fälle ohne Bezug zu einem belastbaren Rahmen vor Gericht kommen, besteht die Gefahr, dass an der unternehmerischen Wirklichkeit vorbei entschieden wird. Im Zusammenhang mit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Mieten ist es bereits zu entsprechenden Entscheidungen und Auslegungen zu Lasten von Unternehmen gekommen.

Dieser im Gesetzentwurf gewählte dritte Weg ist nicht notwendig. Ebenso wenig ist es notwendig, den bisherigen Begriff des Verwaltungsvermögens weiterzuentwickeln und über umfassende konditionierte Ausnahmen sicherzustellen, dass betrieblich eingesetztes Verwaltungsvermögen doch unter die Begünstigung fällt. Das Einkommensteuerrecht, auf das sich schon die Abgrenzung des begünstigungsfähigen Vermögens in § 13b Absatz 1 EStG-E bezieht, bietet einen belastbaren, gut entwickelten, für die Praxis handhabbaren und durch Regelungen zur Unangemessenheit ausreichend missbrauchsresistenten Rahmen zur Bestimmung des begünstigten Vermögens. Die hier vorliegende Formulierung baut darauf auf. Aufgabe des § 13b Absatz 3 ist es damit, für erbschaftsteuerliche Zwecke sicherzustellen, dass einkommensteuerrechtlich hingenommene nicht unternehmerische Verwendung von Vermögensteilen aus der Begünstigung herausgenommen wird. Das gelingt über die Herausnahme nicht unternehmerisch genutzter Vermögensteile aus der Begünstigung. Darüber hinaus wird mit der vorgeschlagenen Formulierung sichergestellt, dass Deckungsvermögen für die betriebliche Altersvorsorge auch dann nicht aus der Begünstigung herausfällt, wenn es von begünstigungsfähigen Vermögen nicht erfasst ist, und dass damit gedeckte Verpflichtungen nicht über die besonderen Vorschriften des § 13b Absätze 4 und 5 doppelt begünstigt werden.

### **1.3 Aufkommenseffekte**

Die Einbeziehung gewerblich geprägter Wohnungsimmobilienernehmer gegenüber dem geltenden Recht, da angesichts der strengen Prüfmaßstäbe des Bundesverfassungsgerichts die Schwelle, ab der von gewerblicher Vermietung ausgegangen wird, herabgesetzt werden muss.

Die neue Definition des begünstigten Vermögens mindert das Aufkommen gegenüber dem Regierungsentwurf, da dieser für das Aufkommen eine außerordentlich enge Definition wählt. Allerdings wurden die Aufkommenseffekte in der Folgenabschätzung zum Regierungsentwurf mit Sicherheit bei weitem nicht vollständig erfasst, da der Hauptzweck-Ansatz dazu führt, dass auch eindeutig betrieblich notwendig und sinnvoll eingesetztes Vermögen aus der Begünstigung ausgegrenzt wird. Verschiebungen zum geltenden Recht sind schwer abschätzbar, da sie einen auf empirische Daten gestützten Vergleich der Begünstigungsvorteile für Verwaltungsvermögen im geltenden Recht

mit der Reichweite der Begünstigung nach dem auf dem Einkommensteuerrecht fußenden Ansatz voraussetzen. Dazu wäre eine breitere Betrachtung von Echtfällen notwendig.

Es könnte angenommen werden, der Regierungsentwurf führe schon deshalb zu Ausfällen, da mit ihm der entscheidende Grund dafür wegfällt, das Regelmodell zur Verschonung von Betriebsvermögen zu wählen, das (bei kürzeren Bindungsfristen und höherer Lohnsummenflexibilität) zu einer Verschonung von 85 Prozent, also zu einer Steuerlast von 4,5 Prozent auf Betriebsvermögen führt. Dem ist entgegenzuhalten:

Wir gehen davon aus, dass schon bisher regelmäßig das Optionsmodell gewählt wurde, damit also kaum Anlass besteht, Aufkommensverlust zu befürchten. Das Optionsmodell führt zu zwei Jahre längeren Bindungsaufgaben und deutlich reduzierter Lohnsummenflexibilität. Das kann bei volatilem Geschäft außerordentlich belastend werden und spricht dafür, dass das Regelmodell auch künftig seinen Platz haben wird.

Die pauschale Begünstigung nicht begünstigten Vermögens wird im Regelmodell von 50 auf zehn Prozent zurückgeführt. Trotz diverser Rückausnahmen führt dazu zu Mehraufkommen.

#### **1.4 Bürokratieeffekte**

Nicht korrigiert wird mit dem hier empfohlenen Weg Mehraufkommen, das aus der Überzeichnung nicht begünstigten Vermögens entsteht. § 13b Absatz 8 ErbStG-E teilt begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen anteilig dem Unternehmenswert zu. Das nicht begünstigte Vermögen fließt dabei mit dem Substanzwert ein. Das hat zur Folge, dass für sich genommen ertragsschwaches nicht begünstigtes Vermögen mit der Ertragskraft des Unternehmens insgesamt bewertet und damit überzeichnet wird. Richtig wäre es, sicherzustellen, dass der Nettowert des nicht begünstigten Vermögens bei der Bemessung des Anteils des nicht begünstigten Vermögens am gemeinen Wert des Betriebs nicht überschritten wird. die vorgesehene Zuordnung führt zu sachlich nicht zu rechtfertigendem Mehraufkommen.

Mit der Orientierung der Zuordnung zum begünstigten Vermögen an Einkommensteuerrechtlichen Regeln sinkt der Bürokratieaufwand und steigt die Rechtssicherheit gegenüber dem Regierungsentwurf erheblich. Insbesondere gilt das für die mit dem Hauptzweck verbundenen Zuordnungsunsicherheiten und Zuordnungsanforderungen. Beide führen zu hoher Streit anfälligkeit und entsprechendem Beratungsaufwand.

Der Wegfall der 50-Prozent-Grenze zur begünstigten Mitübertragbarkeit nicht begünstigten Vermögens im Regelmodell zwingt dazu, bei Bewertungen wesentlich punktgenauer vorzugehen als es bisher sein muss. Das führt bei den betroffenen Unternehmen zu deutlich höherem Bewertungsaufwand, kann aber nicht vermieden werden.

## 2 Investitionsklausel

Vorbereitung auf große Zukunftsinvestitionen zulassen

---

Familienunternehmen verlieren mit dem Regierungsentwurf die Fähigkeit, generationenübergreifend für große Zukunftsinvestitionen vorzusorgen.

Die in Folge vorgeschlagene Investitionsklausel stellt sicher, dass für große Investitionen angesparte Vermögenswerte bedarfsgerecht erbschaftsteuerlich begünstigt werden. Zunächst nicht begünstigtes Vermögen wird begünstigt, wenn dafür eine Investition in begünstigtes Vermögen geplant ist und durchgeführt wird.

### 2.1 Formulierungsvorschlag

***Nach § 13b Absatz 5 ErbStG-E wird folgender Text als neuer Absatz 6 eingefügt.***

---

*Vermögen, das nach § 13b Absatz 1 begünstigungsfähig, aber nach § 13b Absatz 3 bis 5 nicht begünstigt ist, wird begünstigt, soweit es für eine Investition in begünstigtes Vermögen vorgesehen ist (Investitionsrücklage). Falls die Investition innerhalb von fünf Jahren nicht stattfindet, wird die Besteuerung nachgeholt. Die geschuldete Erbschaftsteuer wird entsprechend § 238 AO verzinst.*

---

### 2.2 Begründung

Familienunternehmen sind oft hoch innovativ. Sowohl um das Innovationsgeschehen zu finanzieren wie um Innovationsergebnisse zu produzieren und weltweit zu vermarkten sind oft erhebliche Investitionen notwendig. Die finanzielle Basis dafür wird über lange Zeit aufgebaut. Sie darf beim Unternehmensübergang auf die nächste Generation nicht beschädigt werden.

Eine Besteuerung im Erbfall führt zu einem Entzug von mindestens 30, maximal einschließlich fälliger Ertragsteuern deutlich über 100 Prozent des für eine Investition aufgebauten Vermögens. Um das zu vermeiden, wird über eine Investitionsklausel sichergestellt, dass für Investitionen im Unternehmen vorsorgend aufgebaute, zunächst nicht begünstigte Vermögenspositionen begünstigt werden, sofern sie in eine begünstigte Verwendung investiert werden. Mit Rücksicht auf gegebenenfalls noch nicht abgeschlossene Ansparphasen wird der Zeitraum, innerhalb dessen die Investition getätigt werden muss, mit fünf Jahren angesetzt.

Die verzinsliche Nachversteuerung bei unterbliebener Investition nach den Regeln der Abgabenordnung stellt sicher, dass Unternehmer dieses Instrument nicht am Gesetzeszweck vorbei nutzen, um zu Lasten des Fiskus vorübergehende Liquiditätsvorteile zu erhalten. Der mit der nachgeholten Versteuerung verbundene Zinsnachteil macht einen solchen Weg völlig unattraktiv.

### **2.3 Aufkommenseffekte**

Die Investitionsrücklage mindert grundsätzlich das Erbschaftsteueraufkommen. Allerdings ist davon auszugehen, dass Unternehmen bisher entsprechende Mittel über die großzügige Regelung zum Verwaltungsvermögen steuerbegünstigt übertragen konnten und dass die Rücklage aufgrund des mit ihr verbundenen Zinsrisikos nur zurückhaltend gewählt wird. Deshalb ist tatsächlich allenfalls ein mit dem Zinseffekt begründeter positiver Aufkommenseffekt zu erwarten.

## 3 Tochterunternehmen außerhalb EU und EWR

Internationale Verankerung der deutschen Wirtschaft respektieren

---

Ausländische Betriebstätten und unternehmerische Beteiligungen von Unternehmen sind die Anker der deutschen Wirtschaft auf den Weltmärkten. Der Regierungsentwurf begünstigt außerhalb der EU und des EWR gelegener Betriebstätten und Tochterunternehmen jedoch nicht. Falls das nicht korrigiert wird, werden für den unternehmerischen Erfolg auf internationalen Märkten wesentliche Vermögensteile wie ererbtes Privatvermögen behandelt. Im Zuge der Verschonungsbedarfsprüfung würde das entsprechende Vermögen nicht nur selbst mit 30 Prozent Erbschaftsteuer belastet, sondern darüber hinaus nochmals zu 50 Prozent für die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen herangezogen. Dazu kämen Ertragsteuern, die anfallen, wenn dem Unternehmen zur Steuerzahlung Gewinne entnommen und wenn dafür stille Reserven gehoben werden müssen. Solche Belastungen sind nicht tragbar.

Der folgende Vorschlag erreicht, dass außereuropäische Tochterunternehmen und Betriebstätten in die Begünstigung einbezogen werden, soweit sie unsere Familienunternehmen auf den Weltmärkten verankern und damit Arbeitsplätze in Deutschland sichern.

### 3.1 Formulierungsvorschlag

Tabelle 2

**§ 13 b Absatz 1 Satz 1 ErbStG-E wird wie folgt ergänzt.**

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören</i>	<i>Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören</i>
<i>1. der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes) mit Ausnahme der Stückländereien (§ 160 Absatz 7 des Bewertungsgesetzes), und selbst bewirtschaftete Grundstücke im Sinne des § 159 des Bewertungsgesetzes sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem</i>	<i>1. der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes) mit Ausnahme der Stückländereien (§ 160 Absatz 7 des Bewertungsgesetzes), und selbst bewirtschaftete Grundstücke im Sinne des § 159 des Bewertungsgesetzes sowie entsprechendes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das einer <b>ausländischen</b> Betriebsstätte dient;</i>

- Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient;*
2. *inländisches Betriebsvermögen (§§ 95 bis 97 Absatz 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs oder Teilbetriebs und Beteiligungen an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Anteils daran und entsprechendes Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient. [Satz 2 unverändert, Satz 3 in der in Kapitel 1 „Begünstigtes Vermögen“ ausgeführten Form ergänzt]*
  3. *Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt war (Mindestbeteiligung). [Sätze 2 und 3 unverändert]*
  2. *inländisches Betriebsvermögen (§§ 95 bis 97 Absatz 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes) beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs oder Teilbetriebs und Beteiligungen an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Anteils daran und entsprechendes Betriebsvermögen, das einer **ausländischen** Betriebsstätte dient. ...*
  3. *Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Ausland hat und der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt war (Mindestbeteiligung) **oder wenn die Anteile in einer nach Ziffer 1 bis 3 begünstigungsfähig übertragenen Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft gehalten werden. ...***
- 

### 3.2 Begründung

Eine Beschränkung der erbschaftsteuerlichen Begünstigung auf in der EU oder dem EWR ansässige Unternehmensteile spiegelt die zeitgemäße Ausrichtung von Unternehmen in einer globalisierten Wirtschaftsordnung nicht wider. Sie entzieht den von internationalen Märkten abhängigen Inlandsarbeitsplätzen dieser Unternehmen den Boden.

Global aufgestellte Unternehmen können an keiner Grenze mehr Halt machen, ohne ihre Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft zu gefährden. Deutschland ist eine Exportnation. Der ausländische Absatzmarkt kann vielfach nur bedient werden, wenn ein Unternehmen auch vor Ort präsent ist. An vielen Standorten muss auch die Produktion in einem bestimmten Umfang vor Ort erfolgen, um den Marktzugang sicherzustellen. Vielfach werden auch Tochtergesellschaften im Ausland zur Voraussetzung dortigen Marktzugangs gemacht. Das wird teils sogar über Beschränkungen zu Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit erzwungen. Damit sichern Tochterunternehmen und Tochtergesellschaften auch außerhalb der EU und des EWR inländische, vom Erfolg auf internationalen Märkten abhängige Arbeitsplätze wesentlich mit ab.

Angesichts der Bedeutung ausländischer Betriebsstätten für die Sicherheit inländischer Arbeitsplätze wäre es nicht ausreichend, für die Einbeziehung in die Begünstigung auf eine entsprechende Interpretation des § 13b Absatz 7 Satz 1 ErbStG-E zu verweisen. Denn dieser bezieht sich wiederum auf § 13b Absatz 1, der in der Fassung des Regierungsentwurfs Betriebsstätten und Beteiligungen außerhalb der EU und des EWR klar aus der Begünstigung ausnimmt. Das ist auch konsequent. Denn Absatz 7 soll Absatz 1 im Konzernverbund handhabbar machen, nicht aber den Anwendungsbereich von Absatz 1 ausweiten.

Die derzeitigen einschlägigen Vorgaben der Erbschaftsteuerrichtlinien sowie im BMF-Schreiben vom 29.10.2010 lösen die Problematik nur aufgrund europarechtlicher Vorgaben, die im Widerspruch zum geltenden deutschen Erbschaftsteuerrecht stehen, und damit vor dem oben skizzierten Hintergrund unzureichend. Es wäre also nicht ausreichend, auf dem Richtlinienweg vergleichbare Vorschriften zu behalten.

Die mit der hier vorgeschlagenen Änderung erreichte Begünstigung löst diese Probleme. Dabei ist die vorgesehene Erweiterung auf ausländische Betriebsstätten und Beteiligungen inländischer Unternehmen sowie deren Beteiligungen in Drittländern begrenzt. Ausländische Unternehmen ohne Bezug zu einer inländischen Konzernmutter werden nicht erfasst. Denn bei ihnen besteht kein Bezug zur Sicherung inländischer Arbeitsplätze.

Die vorgeschlagene Formulierung erreicht das, indem sie dafür sorgt, dass im Ausland ansässige Teile des übertragenen Inlandsunternehmens rechtsformneutral begünstigungsfähig werden. Damit stellt sie auch sicher, dass der in Absatz 7 vorgesehene Auslandsbezug und die damit verbundene Prüfung nach Absatz 3, der wieder auf Absatz 1 verweist, für Unternehmensteile außerhalb der EU und des EWR nicht leer läuft. Diese Prüfung stellt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung zu §13b Absatz 3 sicher, dass Auslandsvermögen nicht begünstigt wird, soweit es überwiegend einer nicht unternehmerischen Tätigkeit dient.

Für Anteile an Kapitalgesellschaften wird mit der Regelung unterschieden zwischen unmittelbar vom Erblasser bzw. künftig dem Erben gehaltenen und im Unternehmen gehaltenen Anteilen. Für erstere bleibt es bei der bisherigen Beschränkung auf Anteile an Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder – durch zwingende

europarechtliche Vorgaben bedingt – in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR sowie der Mindestbeteiligungsquote. Damit wird sichergestellt, dass vom Erblasser unmittelbar an Unternehmen in Staaten außerhalb der EU oder des EWR gehaltene Kapitalbeteiligungen nicht begünstigungsfähig werden. Für zweitäre fällt die Beschränkung auf EU bzw. EWR sowie die Mindestbeteiligungsquote weg. Damit wird erreicht, dass für das Unternehmen notwendige Kapitalbeteiligungen auch dann begünstigungsfähig sind, wenn die Kapitalgesellschaft oder ihre Geschäftsleitung außerhalb der EU oder des EWR sitzt. Über die mit der Verbundvermögensaufstellung nach Absatz 7 einhergehende Prüfung nach Absatz 3 wird auch hier sichergestellt, dass diese Kapitalbeteiligungen nicht begünstigt werden, soweit sie überwiegend einer nicht unternehmerischen Tätigkeit dienen, und dass darin enthaltene Vermögensteile, die nicht einer unternehmerischen Tätigkeit dienen, nicht begünstigt werden.

Der eingeschlagene Weg berührt die Beschränkung der Lohnsummenregelung auf EU und EWR nach § 13 Nr. 3 EStG-E nicht. Das stellt sicher, dass Lohnsummen aus Betriebstätten und Beteiligungen außerhalb von EU und EWR weiter nicht in die Lohnsummenbetrachtung einbezogen werden. Damit entsteht keinerlei Anreiz, Arbeitsplätze in Drittländer zu verlagern. Ganz im Gegenteil wird erreicht, dass kein Anlass entsteht, Konzernmütter aus Deutschland heraus zu verlagern, um Erbschaftsteuer auf notwendige Betriebstätten und Beteiligungen in Drittstaaten zu vermeiden. Wie hoch dieser Anreiz gegebenenfalls wäre, zeigt sich bei einem Blick auf das geplante Verfahren zum Verschonungsbedarfstest: Mit übertragenes, nicht als begünstigt anerkanntes Vermögen wird nach diesem Test mit 30 Prozent Erbschaftsteuer auf das Vermögen selbst und mit bis zu 50 Prozent Erbschaftsteuer auf das begünstigt übertragene Vermögen belastet. Die Gesamtlast auf den Wert ausländischer Betriebsstätten könnte damit 80 Prozent erreichen. Das ist prohibitiv.

### **3.3 Aufkommenseffekte**

Die Aufnahme nicht in EU und EWR gelegener Betriebsstätten in das begünstigte Vermögen mindert grundsätzlich das aus der Reform zu erwartende Erbschaftsteuer-aufkommen. Allerdings war es bisher möglich, entsprechenden Belastungen durch die 50-Prozent-Klausel zu Verwaltungsvermögen gestaltend aus dem Weg zu gehen. Nachdem Gestaltungen dieser Art künftig nicht mehr möglich sind, ist gegenüber dem Status unter dem Strich kein wesentlicher Aufkommenseffekt zu erwarten.

## 4 Privatvermögen

Keine Vermögensteuer auf vorhandenes Vermögen des Erben einführen

---

Der Regierungsentwurf sieht im Verschonungsbedarfstest einen Rückgriff auf das vorhandene Privatvermögen des Erben vor. Das ist eine Vermögensteuer, die nur die Erben besonders großer unternehmerischer Verantwortung trifft. Ein solcher Schritt verändert den Charakter der Erbschaftsteuer grundlegend. Er ist weder politisch noch verfassungsrechtlich tragbar.

Der folgende Vorschlag setzt die Verschonungsbedarfsprüfung ohne Zugriff auf vorhandenes Vermögen von Erben um, und sieht damit von einer besonderen Vermögensteuer für Erben großer unternehmerischer Verantwortung ab.

### 4.1 Formulierungsvorschlag

*Tabelle 3*

**§ 28a Absatz 2 ErbStG-E wird folgt angepasst.**

---

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>Zu dem verfügbaren Vermögen gehören 50 Prozent der Summe der gemeinen Werte des</i>	<b>Verfügbares Vermögen sind</b> 50 Prozent der Summe der gemeinen Werte des mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögens, das nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 bis 8 gehört.
<i>4. mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögens, das nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 bis 8 gehört und</i>	
<i>5. dem Erwerber im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) gehörenden Vermögens, das nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 bis 8 gehört.</i>	

---

Tabelle 4

**§ 28a Absatz 4 Ziff. 3 wird wie folgt angepasst.**

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>der Erwerber innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) weiteres Vermögen ... [weiter wie RegE]</i>	<i>der Erwerber innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) <b>vom gleichen Schenker</b> weiteres Vermögen ...</i>

**4.2 Begründung**

Die Begründung zum Regierungsentwurf stellt richtig fest, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zu erwägen aufgegeben hat, vor dem Erwerb vorhandenes eigenes Vermögen in eine Bedürfnisprüfung einzubeziehen, und dass die Entscheidung dazu ihrerseits verfassungskonform sein muss. Diese Verfassungskonformität liegt nach der aktuell herrschenden Meinung nicht vor (so jüngere Gutachten und Studien von Prof. Dr. Gregor Kirchhof LL.M. Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht, Universität Augsburg; Prof. Dr. Georg Crezelius, Of Counsel, Linklaters; Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts; Prof. Dr. jur. Dr. sc. pol. Udo Di Fabio, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; Prof. Dr. Joachim Englisch, Institut für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster; Prof. Dr. Marcel Krumm, Öffentliches Recht und Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster; Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Ordinarius für Steuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht, Direktor des Instituts für Unternehmenssteuerrecht, Heinrich-Heine Universität Düsseldorf; Dr. Thomas Wachter (Notar), IDW). Ein Rückgriff auf das vorhandene Vermögen des Erben wäre jedoch ein grundlegender Systemwechsel, der für die betroffenen Erben zu einer Vermögensbesteuerung im bereits vorhandenen Bestand führt. Ein punktueller Rückgriff zu Lasten des Vermögens einer spezifischen Zielgruppe ist nicht verfassungskonform.

Nicht haltbar ist die in der Begründung des Regierungsentwurfs vertretene Auffassung, das Privatvermögen werde lediglich als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herangezogen, tatsächlich werde das Betriebsvermögen belastet, deshalb komme es nicht zu einer Vermögensteuer im Bestand. Tatsächlich wird es bei vermögenden Erben regelmäßig nicht möglich sein, die aus einem Rückgriff auf Privatvermögen resultierende Erbschaftsteuer aus dem Betriebsvermögen zu bezahlen, ohne die mit der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen verbundenen Auflagen zu verletzen. Der Einsatz von Privatvermögen wäre also unvermeidbar. Damit wird die Verschonungsbedarfsprüfung nur verfassungskonform umgesetzt, wenn sie ohne Rückgriff auf vorhandenes Privatvermögen des Erben erfolgt.

Die Korrektur in § 28a Absatz 4 Ziff. 3 ist eine schlüssige Folgeänderung, die sicherstellt, dass lediglich Folgeübertragungen von der gleichen Person in die Verschonungsbedarfsprüfung einbezogen werden.

Nicht geteilt wird im Übrigen die in der Begründung zu den entsprechenden Vorstellungen des Regierungsentwurfs vertretene Auffassung, gesellschaftsvertragliche Beschränkungen würden sich besonders auf den Bestand des im Unternehmen gehaltenen nicht begünstigten Vermögens auswirken und damit in der Verschonungsbedarfsprüfung bereits unmittelbar berücksichtigt. Eine solche Auffassung kann nur vertreten werden, wenn das mit übertragene Vermögen nur mit missbräuchlichen Gestaltungen verbunden und davon ausgegangen wird, dass zivilrechtliche Bindungen unter den Gesellschaftern dafür keinen Platz lassen. Eine solche Auffassung wäre als pauschaler Vorwurf an Unternehmen mit anderen Gesellschafterstrukturen zu verstehen und als solcher nicht hinnehmbar.

#### **4.3 Aufkommenseffekte**

Auch bei Beschränkung des Verschonungsbedarfstests auf mit übertragenes nicht begünstigtes Vermögen resultieren gegenüber dem geltenden Recht beachtliche Aufkommenssteigerungen. Der Effekt ist zwar kleiner als für den Regierungsentwurf mit Zugriff auf vorhandenes Privatvermögen zu erwarten, wird jedoch u. E. in der Folgenabschätzung zum Regierungsentwurf deutlich unterschätzt.

#### **4.4 Bürokratieeffekte**

Mit der Beschränkung sinkt der mit der Reform verbundene zusätzliche, in der Folgenabschätzung zum Regierungsentwurf nicht dargestellte Bürokratieaufwand sowohl für Erben als auch für die Finanzverwaltung erheblich. Insbesondere fällt umfassender Bewertungs- und Beratungsaufwand nicht nur zum vorhandenen Privatvermögen, sondern mehr noch zu vorhandenem betrieblich eingesetztem Vermögen weg.



## 5 Kapitalbindung in Familienunternehmen

Kriterien an der Wirklichkeit ausrichten

---

Der Regierungsentwurf gesteht bei Kapitalbindung in Familienunternehmen für große unternehmerische Erbschaften höhere Schwellenwerte zu. Im Gegenzug verlangt er, dass Gesellschafter das unternehmerische Risiko tragen, aber 40 Jahre lang nahezu vollständig auf Ertrag verzichten sollen. Das berücksichtigt nicht, dass unternehmerischem Einsatz und Risiko auch ein angemessener Ertrag gegenüberstehen muss.

Der folgende Vorschlag sieht als Kriterien für die Kapitalbindung in Familienunternehmen praxistaugliche, rechtsformneutral anwendbare Bedingungen und Fristen vor. Die Auflagen zur erbschaftsteuerlichen Anerkennung als großes Familienunternehmen werden auf eine angemessene Frist von maximal zehn Jahren nach dem Erbgang bzw. der Schenkung ohne Vorbindung sowie auf praxistaugliche, rechtsformneutral anwendbare qualitative Kriterien umgestellt.

### 5.1 Formulierungsvorschlag

*Tabelle 5*

**§ 13a Absatz 9 Satz 5 mit den Ziffern 1 bis 3 sowie die Sätze 6 und 7 werden durch folgende Formulierungen ersetzt.**

---

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>An die Stelle des Betrags von 26 Millionen Euro in Satz 1 und 2 tritt vorbehaltlich des Satzes 6 der Betrag von 52 Millionen Euro, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die 1. die Entnahme oder Ausschüttung des steuerrechtlichen Gewinns nahezu vollständig beschränken, und 2. die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft auf Angehörige im Sinne des § 15 Absatz 1 der Abgabenordnung beschränken, und 3. für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die erheblich unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an</i>	<i>An die Stelle des Betrags von 26 Millionen Euro in Satz 1 und 2 tritt vorbehaltlich des Satzes 6 der Betrag von 52 Millionen Euro, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die <b>der ersten und mindestens zwei weiteren der folgenden Anforderungen und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen:</b></i> <ol style="list-style-type: none"><li><i><b>1. Der über den Gesellschaftervertrag oder die Satzung gebundene Familienstamm oder Gesellschafterkreis hält mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem betroffenen Unternehmen;</b></i></li><li><i><b>2. Mitglieder des gebundenen Gesellschafterkreises dürfen ihre Anteile nur innerhalb dieses Kreises weitergeben;</b></i></li><li><i><b>3. Das Abfindungsentgelt oder der Veräu-</b></i></li></ol>

---

der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt und die Bestimmungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Die Voraussetzungen des Satzes 5 müssen 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) vorliegen. Die Steuerbefreiung entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht über einen Zeitraum von 30 Jahren nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) eingehalten werden; §§ 13c und 28a bleiben unberührt. ...[weiter wie im RegE]

**ßerungspreis bei Anteilsweitergabe im Gesellschafterkreis liegt mindestens 20 Prozent unterhalb des Verkehrswertes der Anteile;**

4. **Die im Unternehmen entstehenden Gewinne werden gemäß Satzung, Gesellschaftervertrag oder Gesellschafterbeschluss über die nach Satz 2 erforderliche Bindungsfrist laufend durchgehend zu mehr als 50 Prozent thesauriert; diese Quote ist auf den nach Steuern bzw. Entnahme für steuerliche Zwecke verbleibenden Ertrag zu rechnen.**
5. **Der gebundene Gesellschafterkreis ist durch eines seiner Mitglieder oder eine von ihm bestimmte Person des Vertrauens im Kontrollorgan oder der Geschäftsführung des Unternehmens vertreten.**

Die Steuerbefreiung entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht über einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 9) eingehalten werden; §§ 13c und 28a bleiben unberührt... [weiter wie im RegE]

## 5.2 Begründung

Der Regierungsentwurf erkennt ausweislich der Einleitung seiner Begründung die Bedeutung familiengetragener Unternehmen und damit auch die der sie tragenden Gesellschafterstrukturen dem Grunde nach an. Familienunternehmen handeln langfristig, sind besonders standortverbunden, sind vor der Übernahme durch standortfremden Investoren besonders geschützt und sind insgesamt auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten verlässliche Arbeitgeber.

Für Familienunternehmen mit mehreren Gesellschaftern, die das Kapital im Unternehmen binden, entwickelt der Regierungsentwurf Kriterien die einen quasi vollständigen dauerhaften Verzicht auf Erträge aus dem Unternehmen, eine Weitergabe von Anteilen nur in einem sehr engen Familienkreis und Beschränkungen von Abfindungen vorsehen, die Gefahr laufen, als sittenwidrig angesehen zu werden, und die zudem nicht rechtsformneutral erfüllt werden können. Diesen Auflagen steht nicht ein grundsätzlicher systematischer Vorteil gegenüber, etwa eine gegenüber anderen Unternehmen weitgehende oder korrespondierend zum vollständigen Verzicht auf Erträge eine voll-

ständige Befreiung von der Erbschaftsteuer, sondern lediglich ein relativer Vorteil gegenüber anderen Unternehmen in Form um 20 Millionen Euro höherer Schwellenwerte für die Verschonungsbedarfsprüfung bzw. den Verschonungsabschlag bei großen betrieblichen Erbschaften. Hier ist keine Verhältnismäßigkeit erkennbar. Zudem sind die gewählten Auflagen in der Praxis nicht handhabbar. In den Bindungsvereinbarungen, die unsere Familienunternehmen seit langem prägen, finden sie sich nicht wider.

Notwendig sind Auflagen, die die besondere Verantwortung der Familiengeschafter abbilden, den Zusammenhang zwischen unternehmerischem Risiko und Ertrag respektieren, anderweitigen rechtlichen Anforderungen standhalten, gegebenenfalls eine rechtskonforme Abfindung nicht am Unternehmen interessierter Geschafter ermöglichen und auf nach Rechtsform und Größe sehr unterschiedliche Unternehmen anwendbar sind. Die Auflagen müssen typisierend einen Bezug zu dem mit ihnen verbundenen erbschaftsteuerlichen Vorteil erkennen lassen und praktisch anwendbar sein. Damit müssen sie auch gegenüber in besonderen Konstellationen durchaus praktizierten sehr strengen Auflagen Maß halten. Nachdem Unternehmen rechtsformabhängig von einzelnen Kriterien abgeschnitten sein können, muss es ausreichen, aus einem Katalog von fünf Kriterien drei zu erfüllen. Die hier entwickelten Kriterien tragen den hier aufgeführten Gesichtspunkten Rechnung.

Zu den mit den Auflagen verbundenen quantitativen Parametern:

Für das Abfindungsentgelt bzw. den Veräußerungspreis wird ein Abschlag von mindestens 20 Prozent auf den Verkehrswert der Anteile verlangt. Das nimmt darauf Rücksicht, dass ein höherer Abschlag oder eine Orientierung an Buchwerten zur Nichtigkeit führen können, da die Gefahr besteht, dass sie als sittenwidrig angesehen werden.

Für das Kriterium zur Thesaurierung wird ein Maßstab von mehr als 50 Prozent gesetzt. In der Praxis gibt es speziell bei sehr großen Unternehmen auch deutlich höhere Thesaurierungsvorgaben. Allerdings muss die Vorschrift auch bei weniger großen Unternehmen dauerhaft anwendbar bleiben und die gesetzlich geforderte Auflage in einer vernünftigen Relation zum damit verbundenen Vorteil stehen. Eine Thesaurierungsquote von mehr als 50 Prozent ist hier angemessen. Steuerlich notwendige Entnahmen müssen dabei selbstverständlich folgenlos möglich sein.

Der Regierungsentwurf sieht vor, Familienunternehmen über zehn Jahre vor und 30 Jahre nach der Generationenfolge an entsprechende Kriterien zu binden. Das ist nicht nachvollziehbar.

Mit den vom Regierungsentwurf vorgesehenen Auflagen verböte es die Verbindung es über zehn Jahre, die Regelung überhaupt in Anspruch zu nehmen. Denn kein Geschafterkreis kann diese Auflagen heute erfüllen.

Sinn der Auflagen ist es, sicherzustellen, dass die Erbschaftsteuer nachhaltig wertvolle Geschafterstrukturen nicht gefährdet. Dabei kommt es nicht darauf an, wie diese Geschafterstrukturen entstanden sind. Es kann genauso um ein großes und altes

Unternehmen gehen wie darum, ein schnell gewachsenes junges Unternehmen von dem alleinigen Eigentümer auf seine Kinder zu übertragen. Erforderlich ist dazu lediglich eine Bindungswirkung für die Zukunft. Es ist nicht angemessen, Gesellschafter, die diese Auflagen in der Vergangenheit nicht erfüllen konnten oder erfüllt haben, von der Begünstigung auszuschließen.

Ebenso wenig ist es angemessen, die Bindungswirkung über eine ganze Generation zu fordern. Bei größeren gebundenen Gesellschafterkreisen in sehr großen Unternehmen, die in besonderem Maß Ziel der Auflagen sind, wird sich eine dauerhafte Bindungswirkung von selbst ergeben, da Übertragungen hier relativ häufig stattfinden. Für große mittelständische Unternehmen, die schon unter den Anwendungsbereich fallen, führt eine gesetzlich über 30 Jahre eingeforderte Bindungswirkung mit den bei Verletzung eintretenden erbschaftsteuerlichen Folgen zu nicht mehr prognostizierbaren und damit unvermeidbaren unternehmerischen Risiken. Für alle Beteiligten, auch für die Steuerverwaltung, sind Verfolgungs- und ggf. erbschaftsteuerliche Rückabwicklungspflichten über 30 Jahre de facto nicht handhabbar. Es ist notwendig und wird zur Sicherung familiengetragener Unternehmensstrukturen regelmäßig genügen, die Bindungsfrist auf zehn Jahre nach dem Übertragungszeitpunkt zu beschränken.

### **5.3 Aufkommenseffekte**

Die Regelungen zur Kapitalbindung in Familienunternehmen führen gegenüber dem geltenden Recht zu Mehraufkommen, mindern aber insgesamt den mit der Reform verbundenen Aufkommenseffekt.

### **5.4 Bürokratieeffekte**

Mit der Begrenzung der Frist, über die die Auflagen verfolgt werden, sinkt der mit der Reform verbundene zusätzliche, in der Folgenabschätzung zum Regierungsentwurf nicht dargestellte Bürokratieaufwand sowohl für Erben als auch für die Finanzverwaltung erheblich. Insbesondere Aufbewahrungsfristen von 30 Jahren führen zu nicht mehr handhabbaren Nachhalte- und Prüfpflichten bei Unternehmen und Verwaltung. Die Entwicklung und Einführung entsprechender Verfahren wäre trotz vorhersehbarer nicht handhabbarer Probleme mit hohem Aufwand verbunden. Die Folgenabschätzung des Regierungsentwurfs trifft hierzu keine Aussagen.

## 6 Abschmelzende Verschonung

Unmotivierten Belastungssprung vermeiden

---

In der Verschonungsvariante „abschmelzende Verschonung“ führt der Regierungsentwurf beim oberen Schwellenwert zu einem besonderen Belastungssprung.

Um diesen Belastungssprung zu vermeiden, führt der folgende Vorschlag die Stufen der Verschonungsabschmelzung bis zum neuen Höchstwert weiter.

### 6.1 Formulierungsvorschlag

Tabelle 6

**§ 13c Absatz 2 ErbStG wird wie folgt angepasst.**

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>Übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens im Sinne des § 13b Absatz 2 bis 8 116 Millionen Euro, findet Absatz 1 keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 in Höhe von 20 Prozent und unter den Voraussetzungen des § 13a Absatz 10 in Höhe von 35 Prozent gewährt. Liegen die Voraussetzungen des § 13a Absatz 9 Satz 5 und 6 vor, tritt an die Stelle des Betrags von 116 Millionen Euro der Betrag von 142 Millionen Euro.</i>	<i>Übersteigt der Wert des begünstigten Vermögens im Sinne des § 13b Absatz 2 bis 8 <b>123,5</b> Millionen Euro, findet Absatz 1 keine Anwendung. Auf Antrag wird ein Verschonungsabschlag nach § 13a Absatz 1 in Höhe von 20 Prozent und unter den Voraussetzungen des § 13a Absatz 10 in Höhe von 35 Prozent gewährt. Liegen die Voraussetzungen des § 13a Absatz 9 Satz 5 und 6 vor, tritt an die Stelle des Betrags von <b>123,5</b> Millionen Euro der Betrag von <b>149,5</b> Millionen Euro.</i>

### 6.2 Begründung

Der Regierungsentwurf sieht gegenüber dem Referentenentwurf in der Modellvariante „abschmelzende Verschonung“ für große unternehmerische Erbschaften einen niedrigeren Verschonungssockel vor. Versäumt wurde, die Stufen, die zu dem Sockelbetrag führen, entsprechend fortzusetzen. Dadurch kommt es bei einem Unternehmenswert von 116 bzw. bei anerkannter Kapitalbindung im Gesellschafterkreis 142 Millionen Euro zu einem Belastungssprung. Dem beugen die Korrekturen vor.

### **6.3 Aufkommenseffekte**

Die Korrektur mindert den Aufkommenseffekt der Reform marginal. Gegenüber dem Status quo bleibt es bei einem deutlichen Mehraufkommen.

## 7 Ratierliche Zahlung

Für Steuerzahlung auf unternehmerisch gebundene Werte Zeit geben

---

Der Regierungsentwurf führt eine neue, sehr eng angelegte Stundungsregel ein, die lediglich im Fall eines mit dem Verschonungsbedarfstest verbundenen Rückgriffs auf nicht liquides Privatvermögen ein halbes Jahr Zeit zur Veräußerung gewährt.

Der folgende Vorschlag erreicht über eine unverzinsliche Stundungsoption über zehn Jahre, dass Erbschaftsteuer, die auf unternehmerisches gebundenes Vermögen anfällt, ohne Schaden für Unternehmen und Gesellschafterstellung der Erben bezahlt werden kann. Dazu wird eine Möglichkeit zur ratierlichen Zahlung über zehn Jahre eingeräumt. Damit werden auch schädliche Folgen einer Bewertung zurückgenommen, die aufgrund überhöhter Annahmen ursprünglich zu hoch ausgefallen war.

### 7.1 Formulierungsvorschlag

Tabelle 7

**§ 28a Ziff. 7 wird wie folgt angepasst.**

---

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>Wird kein Erlass der Steuer nach Absatz 1 Satz 1 gewährt, ist die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 bis 8 entfällt, auf Antrag bis zu zehn Jahren zu stunden. § 28 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.</i>	<b>Die Steuer ist auf Antrag bis zu zehn Jahre zinslos zu stunden, wenn</b> <ol style="list-style-type: none"><li><b>kein Erlass der Steuer nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch genommen wird oder</b></li><li><b>die Erbschaft- oder Schenkungsteuer aufgrund verletzter Verschonungsauflagen in einem Maß auflebt, dass diese den Wert des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt übersteigt oder</b></li><li><b>Anteile an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 10 Prozent von Todes wegen erworben werden, die nicht begünstigtes Vermögen im Sinne des § 13b Absatz 8 darstellen.</b></li></ol> <p><b>§ 28 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die Steuer kann innerhalb dieser Frist ratierlich oder über Sonderzahlungen abgegolten werden. Die Steuerschuld</b></p>

---

**wird erlassen, soweit sie innerhalb der zehn Jahre nicht aus laufenden Gewinnen des Unternehmensbetriebs beziehungsweise den möglichen Entnahmen und Ausschüttungen getilgt werden kann. Bei einem Verkauf des Unternehmens oder von Unternehmensteilen innerhalb der zehn Jahre wird der Verkaufserlös zur Begleichung der Restschuld herangezogen.**

---

## 7.2 Begründung

Die Stundung nach Ziffer 1 soll Unternehmensübergaben ermöglichen, bei denen das mit Verschonungsauflagen verbundene erbschaftsteuerliche Risiko vermieden werden muss. Angebracht ist eine solche Stundungsoption dann, wenn aufgrund des Verschonungsabschlags in größeren Unternehmen in beachtlichem Maß Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen anfällt, die zur Begleichung notwendige Liquidität aber schon aufgrund der Bindungsauflagen nicht sofort aus dem Unternehmen entnommen werden kann. Ebenfalls angebracht ist der Ansatz auch für kleinere Unternehmen, wenn aufgrund der Parameter zum Zeitpunkt der Übergabe von einem hohen Wert auszugehen ist, das Geschäft aber in einem hoch volatilen Markt stattfindet. Eine solche Konstellation kann die Bereitschaft des Erben, in die unternehmerische Verantwortung einzutreten, entscheidend in Frage stellen. Dem wirkt es entgegenwirken, wenn er die Erbschaftsteuerschuld ohne Verschonungsabschlag über zehn Jahre verteilt begleichen und davon ausgehen kann, dass gegebenenfalls aufgrund der Volatilität nicht vorhersehbare Einbrüche zu einem abschließenden Erlass der Restschuld führen. Für den Staat ist diese Variante durchaus attraktiv. Denn der Erbe verzichtet auf den Erlass der Erbschaftsteuer und trägt über zehn Jahre im Rahmen seiner Möglichkeiten verlässlich zum Steueraufkommen bei.

Ziffer 2 zielt auf Fälle ab, in denen der Erbe das Unternehmen unter Inanspruchnahme des Abschmelzmodells übernommen hat, die damit verbundenen Auflagen aber aufgrund externer wirtschaftlicher Entwicklung nicht einhalten kann, ohne dass die Verantwortung dafür beim Gesellschafterkreis oder im Unternehmen selbst liegt. Wenn der Wert des Unternehmens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verletzung der Auflagen festgestellt wird, nicht ausreicht, um die Steuerschuld zu begleichen, droht dem Erben die Privatinsolvenz und dem Staat der Ausfall der aufgrund der gegebenen Umstände nicht mehr begleichbaren Restschuld an Erbschaftsteuer. Über einen Stundungsansatz bleibt es möglich, dass sich das Unternehmen wieder erholt und die Erbschaftsteuerschuld im Weiteren beglichen wird.

Die Stundung nach Ziffer 3 soll ungeplante Vermögensübergaben strategisch wichtiger Anteilspakte von ihren Auswirkungen her für Erben darstellbar machen, die von den Begünstigungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen können. Dabei muss es das

Ziel sein, ungewollte substanzverzehrende Eingriffe zu vermeiden. Die Kapitalbindungen in großen Familienunternehmen und Großunternehmen mit langfristig unternehmerisch eingebundenen Gesellschaftern (sog. Ankeraktionären) sind anzuerkennen. Ankeraktionäre mit Beteiligungsquoten von mindestens zehn Prozent, aber maximal 25 Prozent, für die keinerlei Verschonungsregel existiert, erhalten die Möglichkeit, ihre Erbschaftsteuerlast im Erbfall substanzschonend planbar entrichten zu können. Bei einer Beteiligungsquote von zehn Prozent ist mit dem BFH-Urteil vom 29. August 2012, I R 7/12 (veröffentlicht am 14. November 2012) „offen eine (qualifizierte) Mindestbeteiligungsquote (anzunehmen), für welche sich "nach Aktien- und Umwandlungsrecht bereits bestimmte Sonderrechte (ergeben)" (so die amtliche Gesetzesbegründung zur innerstaatlich einseitigen Herabsetzung höherer abkommensrechtlicher Beteiligungsgrenzen auf eine Mindestbeteiligung von einem Zehntel in § 26 Absatz 5 KStG 1984 – als Vorgängervorschrift zu § 8b Absatz 5 KStG 1999 n.F. – durch das Gesetz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen – Steuerentlastungsgesetz 1984 – vom 22. Dezember 1983, BGBl I 1983, 1583, BStBl I 1984, 14, vgl. BTDrucks. 10/336, dort S. 28 [i.V.m. S. 22 f. zu § 102 Absatz 1 und 2 des Bewertungsgesetzes und der dadurch für Zwecke der Vermögensteuer gleichermaßen abgesenkten Mindestbeteiligungshöhe]) und welche deswegen eine "unternehmerische Beteiligung" kennzeichnet (s. Vogel, DBA, 3. Auflage, Artikel 23 Rz 102). Eine derartige qualifizierte Mindestbeteiligungsquote ermöglicht in Einklang mit der zitierten einschlägigen Spruchpraxis des EuGH bei der hierfür gebotenen typisierenden Betrachtung einen hinreichend "sicheren Einfluss". Dieser rechtfertigt es, möglichen schädlichen Folgen einer ungeplanten Übergabe auf Unternehmen und Gesellschafterstruktur vorzubeugen.

In allen Fällen erreicht das Abschneiden nach zehn Jahren, dass eine mit dem Stichtagsprinzip verbundene eventuelle Überbewertung pragmatisch korrigiert wird. Die laufenden Gewinnen des Unternehmensbetriebs beziehungsweise die möglichen Entnahmen und Ausschüttungen über zehn Jahre stellt sicher, dass der Erbschaftsteuer nicht durch Gewinnthesaurierung ausgewichen wird.

### **7.3 Aufkommenseffekte**

Der Stundungsansatz lässt insgesamt positive Aufkommenseffekte erwarten. Denn er erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass erbschaftsteuerlich weniger günstige, aber unternehmerisch kalkulierbarere Modellvarianten gewählt werden und dass auch nach wirtschaftlich schwierigen Phasen die erbschaftsteuerlichen Pflichten abgedient werden. Zudem mindert er für Schlüsselaktionäre mit Anteilen an Kapitalgesellschaften von zehn bis 25 Prozent erheblich den Anreiz, Ausweichstrategien zu suchen.

### **7.4 Bürokratieeffekte**

Der Stundungsansatz führt über Nachverfolgungspflichten zu zusätzlichem Bürokratieaufwand.



## 8 Lohnsummenausnahme für KMU

Arbeitsplätze in Kleinunternehmen durch angemessene Flexibilität sichern

---

Der Regierungsentwurf sieht für Unternehmen bis zu drei Beschäftigten eine Ausnahme von der Lohnsummenauflage vor, darüber zwei Größenklassen mit gestuft abgemildeter Auflage. Darüber hinaus nimmt er einige Beschäftigtengruppen, etwa Mitarbeiter in Mutterschutz, neu aus der angerechneten Beschäftigtenzahl aus.

Um kleinen Unternehmen auch in schweren Zeiten notwendige Flexibilität zu geben und dadurch Arbeitsplätze zu sichern, wird mit dem folgenden Vorschlag die Schwelle, bis zu der die Lohnsummenausnahme voll greift, von drei auf fünf Beschäftigte angehoben. Saison- und Leiharbeiter werden – wie im geltenden Recht – aus der angerechneten Beschäftigtenzahl herausgerechnet. Der Regierungsentwurf bezieht sie in die Zählung ein.

### 8.1 Formulierungsvorschlag

Tabelle 8

**§ 13a Absatz 3 Satz 3 Ziffer 2 und Satz 4 Ziffer 1 sowie Satz 7 werden wie folgt angepasst.**

---

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn</i> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder</i></li><li><i>2. der Betrieb unter Einbeziehung der in Satz 11 bis 13 genannten Beteiligungen und Gesellschaften sowie der nach Maßgabe dieser Bestimmung anteilig einzubeziehenden Beschäftigten nicht mehr als drei Beschäftigte hat.</i></li></ol>	<i>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn</i> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt oder</i></li><li><i>2. der Betrieb unter Einbeziehung der in Satz 11 bis 13 genannten Beteiligungen und Gesellschaften sowie der nach Maßgabe dieser Bestimmung anteilig einzubeziehenden Beschäftigten nicht mehr als <b>fünf</b> Beschäftigte hat.</i></li></ol>
<i>An die Stelle der Mindestlohnsumme von 400 Prozent tritt bei</i> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. mehr als drei, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 Prozent,</i></li><li><i>2. mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 300 Prozent.</i></li></ol>	<i>An die Stelle der Mindestlohnsumme von 400 Prozent tritt bei</i> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. mehr als <b>fünf</b>, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 Prozent,</i></li><li><i>2. mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 300 Prozent.</i></li></ol>

---

*[Sätze 5 und 6 nicht wiedergegeben]*

*Außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Beschäftigte, die sich im Mutterschutz ... [weiter wie RegE]*

*[Sätze 5 und 6 wie im RegE]*

*Außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Beschäftigte, **die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind, sowie an Beschäftigte, die sich im Mutterschutz ...***

## 8.2 Begründung

Die Anhebung der Grenze von der Lohnsummenausnahme von drei auf fünf Beschäftigte respektiert die statistischen Ausführungen des Regierungsentwurfs zur Verteilung der Unternehmen auf Größenklassen und damit verbundenen Schlussfolgerungen dazu, wie viele Unternehmen bei welcher Abgrenzung aus der Lohnsummenauflage herausfallen. Sie geht jedoch davon aus, dass die Annahme des Regierungsentwurfs dazu, wie viele Unternehmen mit vier oder fünf Mitarbeitern weitergeführt werden, zu optimistisch angelegt ist. Bei näherer Untersuchung typischer Renditen pro Mitarbeiter zeigt sich, dass gewerbliche Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern regelmäßig keine Rendite abwerfen, die es einem nicht mitarbeitenden Unternehmer erlauben würde, seinen Lebensunterhalt aus dem Unternehmen zu bestreiten. Gleichzeitig ist weder davon auszugehen, dass so kleine Unternehmen regelmäßig vom Erben als reine Kapitalbeteiligung gehalten werden, noch davon, dass sich die Kinder entsprechender Unternehmer regelmäßig an der Berufswahl der unternehmerisch tätigen Eltern orientieren. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, dass Unternehmen mit zehn oder weniger Beschäftigten in der Familie fortgeführt werden, überschaubar. Wenn das bereits für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten gilt, gilt es noch mehr für solche mit maximal fünf Beschäftigten. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch bei Einbeziehung von Unternehmen mit vier und fünf Beschäftigten in die Ausnahme von der Lohnsummenauflage die Zahl der von der Lohnsummenauflage erfassten Fälle sicher bei mehr als 50 Prozent der für die Lohnsumme maximal relevanten Fälle bleibt.

Die Änderung zieht in Betracht, dass die mit der Lohnsummenauflage genommene Flexibilität dazu führen kann, dass Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Lage aufgrund der Erbschaftsteuer ganz aufgeben müssen, wodurch der zunächst wirtschaftlich nicht gefährdete Teil der Arbeitsplätze auch verloren geht. Die Gewährung der Ausnahme von der Lohnsummenklausel für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten trägt dem deutlich besser Rechnung als eine Beschränkung auf drei Mitarbeiter.

Mit dieser Änderung steigt die Bereitschaft, Unternehmen über drei Beschäftigte hinaus zu entwickeln und diese Beschäftigtenzahl auch dann zu halten, wenn vor einem Erbfall besondere wirtschaftliche Herausforderungen absehbar sind. Insofern bringt sie einen positiven Arbeitsplatzbezug mit sich. Mit spürbaren Auswirkungen auf das Erbschaftsteueraufkommen ist nicht zu rechnen.

Die Änderung in Satz 7 fügt eine im Zuge der Weiterentwicklung des Referentenentwurfs zum Regierungsentwurf herausgefallene Passage wieder ein, die darauf abstellt, dass lediglich vorübergehend im Unternehmen tätige Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Lohnsummenauflage nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung ist sinnvoll und wohl aufgrund eines redaktionellen Versehens herausgefallen.

### **8.3 Aufkommenseffekte**

Die gegenüber dem Regierungsentwurf geringfügige schwächere Beschränkung der Lohnsummenausnahme zieht keine spürbaren Folgen auf das Erbschaftsteueraufkommen nach sich.



## 9 Vereinfachtes Bewertungsverfahren

Deutliche Überbewertung korrigieren, Masseverfahren wieder zugänglich machen

---

Die gegenwärtigen mit dem vereinfachten Bewertungsverfahren verbundenen Parameter führen zu einer starken Überbewertung. Aufgrund der Niedrigzinsphase wird dieser Effekt weiter zunehmen. Das Verfahren, das dazu gedacht ist, um Bürokratieaufwand zu vermeiden, ist damit de facto nicht mehr anwendbar.

Um das zu korrigieren, führt der folgende Vorschlag die im vereinfachten Bewertungsverfahren durch die Niedrigzinsphase bedingte Überbewertung auf ein wirklichkeitsgerechtes Maß zurück. Und er vermeidet für die Zukunft ähnliche Fehlentwicklungen.

### 9.1 Formulierungsvorschlag

*Tabelle 9*

**§ 203 Absatz 1 BewG wird wie folgt geändert.**

---

<i>Bestehende Formulierung</i>	<i>Formulierungsvorschlag</i>
<i>Der in diesem Verfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz setzt sich zusammen aus einem Basiszins und einem Zuschlag von 4,5 Prozent.</i>	<i>Der in diesem Verfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz setzt sich zusammen aus <b>einem Basiswert von 4,58 Prozent, von dem die Hälfte der Differenz zwischen dem für das laufende Jahr festgestellten Basiszinssatz und dem Basiswert abgezogen wird, und einem Zuschlag, der für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis zu 10 Millionen Euro auf 8,5 Prozent, für solche mit einem Vorjahresumsatz über 10 bis zu 50 Millionen von 7 Prozent, und für solche mit einem Vorjahresumsatz von über 50 Millionen Euro auf 5 Prozent festgelegt wird.</b></i>

---

### 9.2 Begründung

Das vereinfachte Bewertungsverfahren wurde eingeführt, um relativ kleinen, nicht börsennotierten Unternehmen für Bewertungszwecke ein standardisiertes Massenverfahren zur Verfügung zu stellen. Es kann nur angewendet werden, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Aufgrund der 2008 eingeführten

Zinsabhängigkeit, des zwischenzeitlichen Zinsverfalls und der unverändert gebliebenen gleichbleibenden Risikoannahmen führt das Verfahren mittlerweile zu deutlich überhöhten Wertansätzen, hinter denen weder betriebswirtschaftlich bessere Umsatz- und Gewinnkennzahlen noch entsprechend höhere tatsächliche Marktpreise stehen. Damit steht das vereinfachte Bewertungsverfahren als Masseverfahren nicht mehr zur Verfügung.

Es liegt jedoch im Interesse sowohl der Finanzverwaltung wie der Wirtschaft, für Massefälle wieder auf ein einfaches, standardisiertes Verfahren zurückgreifen zu können, wobei die Option, auch auf marktübliche Bewertungsverfahren – von branchenspezifischen Verfahren des Handwerks bis zum Standard IDW S1 zugreifen zu können (§ 11 Absatz 2 Satz 2 BewG), erhalten bleiben muss.

Das vereinfachte Verfahren muss so angepasst werden, dass es aus heutiger Sicht für die Masse der von Familiengesellschaften gehaltenen, eigentümergeführten Unternehmen zu angemessenen Ergebnissen führt. Zudem muss einem erneuten Ausreißen der nach diesem Verfahren festgestellten Werte gegenüber den tatsächlichen Marktverhältnissen vorbeugt werden.

Der dazu hier eingeschlagene Weg baut darauf auf, dass erstens der Risikozuschlag für die genannte Unternehmensgruppe aus heutiger Sicht deutlich zu niedrig angesetzt ist, und zweitens die Marktwerte kleiner Unternehmen nach empirischen Befunden (s. die regelmäßige Berichterstattung des Finance Magazin) deutlich weniger auf Zinsänderungen reagieren als das bei großen, börsennotierten Unternehmen der Fall ist.

Für Unternehmen mit einem Umsatz bis 50 Millionen Euro bewegen sich die Multiplikatoren unterschiedlicher Branchen nach aktuellen Übersichten im Bereich zwischen 8,5 und zehn. 2008 lagen sie etwa 1,5 Prozentpunkte niedriger. Seit damals sind sie kontinuierlich um insgesamt ca. 20 Prozent gestiegen. Das liegt signifikant unter den 65,5 Prozent, die sich errechnen, wenn dabei nur auf die Zinsentwicklung abgestellt wird. Auf Basis der Zinsentwicklung ist für 2016 sogar ein Kapitalisierungsfaktor von 22 und damit eine fiktive Verdoppelung des Wertes gegenüber 2008 zu erwarten. Gegenüber dem Zins überwiegen in der Praxis die mit der fehlenden Diversifizierung der Anlage und dem persönlichen Einfluss des Unternehmers verbundenen Komponenten und die davon abhängigen Risiken und Bewertungsabschläge deutlich. In der Praxis realisieren Unternehmen mit Umsätzen unter zehn Millionen Euro und maximal 50 Mitarbeitern bei einem Verkauf heute häufig nur einen EBIT-Multiplikator von maximal sechs, was im vereinfachten Bewertungsverfahren einem Multiplikator von rund 8,6 entspricht.

Die in der vorgeschlagenen Formulierung gestaltete Formel baut auf diesen tatsächlichen Marktgegebenheiten auf. Sie berücksichtigt, dass die bisherige Formel schon im Jahr 2008 zu Ergebnissen geführt hat, die zumindest am oberen Rand eines angemessenen Bewertungsspektrums, vielfach aber auch oberhalb der angemessenen Bandbreite geführt hat und auch deshalb so hoch angesetzt wurde, weil sie unabhängig von der Unternehmensgröße anwendbar sein sollte. Näheres zu den damit auch

abhängig von der Größe unterschätzten Risikofaktoren führt das *iw policy paper Unternehmensbewertung als Grundlage für die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen* vom Mai 2015 aus, die größenabhängigen Preisspektren lassen sich aus der regelmäßigen Berichterstattung des Finance Magazin ablesen. Mit Rücksicht auf diese Zusammenhänge baut die hier entwickelte Formel zwar auf dem Basiszins von 2008 auf, setzt aber den Risikofaktor auf einen für unterschiedliche Unternehmensgrößenklassen jeweils marktgerechten Wert. Aufgrund der eingeschränkten Abhängigkeit des Wertes nicht börsennotierter Unternehmen von Zinsänderungen berücksichtigt die Formel Veränderungen des Basiszinses gegenüber dem Basiszins von 2008 nur zur Hälfte. Um den Anwendungsbereich des Verfahrens zu verbreitern, wird nicht mehr mit nur einem einheitlichen Risikozuschlag gearbeitet, sondern auf nach Umsatzgrößenklassen differenzierte Zuschläge umgestellt. Tatsächliche Marktgegebenheiten führen zu folgenden Zuschlägen:

- Bis 10 Millionen Euro Umsatz                      8,5 Prozent
- Über 10 bis 50 Millionen Euro Umsatz        7 Prozent
- Über 50 Millionen Euro Umsatz                5 Prozent

Eine Berechnung auf Basis der Basiszinssätze der Jahre seit 2008 zeigt, zu welchen Kapitalisierungsfaktoren diese Formen führt.

*Tabelle 10*

**Entwicklung von Kapitalisierungsfaktoren im hier empfohlenen Verfahren**

<i>Jahr</i>	<i>Basiszinssatz</i>	<i>Kapitalisierungsfaktor bei Umsatz bis 10 Millionen Euro</i>	<i>Kapitalisierungsfaktor bei Umsätzen über 10 bis 50 Millionen Euro</i>	<i>Kapitalisierungsfaktor bei Umsätzen über 50 Millionen Euro</i>
2008	4,58	7,6	8,6	10,4
2009	3,61	7,9	9,0	11,0
2010	3,98	7,8	8,9	10,8
2011	3,43	8,0	9,1	11,1
2012	2,44	8,4	9,7	12,0
2013	2,04	8,5	9,7	12,0
2014	2,59	8,3	9,4	11,6
2015	0,99	8,9	10,2	12,8

Diese Kapitalisierungsfaktoren treffen die tatsächliche Preisentwicklung seit 2008 gut.

Zu diesem Ansatz sind Alternativen denkbar. Als ähnlich pauschalierender Weg zur Behandlung des Zinses wäre es möglich, den Basiszinssatz um die Inflation zu bereinigen, indem die die Differenz des Inflationssatzes zum Bewertungszeitpunkt von dem bei Einführung des neuen Verfahrens eingerechnet wird. Systematisch besser, aber der Sache nach schwieriger wäre es, sich ändernde Wertverhältnisse über die tatsächliche, abhängig von der Zinsentwicklung schwankende Risikoeinschätzung abzubilden. Dafür könnte eine unabhängige Institution beauftragt werden, jährlich einen neuen Risikowert für bestimmte Unternehmensgrößenklassen zu veröffentlichen. Oder es könnte geprüft werden, ob sich der Zinsunterschied zwischen langfristigen Staatsanleihen und langfristigen inflationsfesten Staatsanleihen als Korrekturfaktor eignet. Dieses Verfahren hinge allerdings davon ab, dass entsprechende inflationsfeste Anleihen dauerhaft und ausreichend gehandelt werden.

Die Empfehlung für das ausgewählte Verfahren erfolgt, weil es einfach handhabbar, gut nachvollziehbar, mit seinem pauschalierenden Ansatz beim Zins praxistauglich und nicht auf neu einzuführende Parameter angewiesen ist.

### **9.3 Aufkommenseffekte**

Von der Rückführung des vereinfachten Bewertungsverfahrens auf ein praxisgerechtes Bewertungsergebnis sind keine Aufkommenseffekte zu erwarten. Das aktuell damit verbundene Bewertungsergebnis ist so stark überhöht, dass das Verfahren nur dann attraktiv ist, wenn es mit Vollverschonung verbunden wird oder durch die hohe Bewertung der Spielraum für die begünstigte „Mitnahme“ von Verwaltungsvermögen erhöht werden soll. Dem Grunde nach sollten aber auch solche Fälle nicht vorkommen, da das Verfahren nur angewendet werden kann, wenn es nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Damit kann die Finanzverwaltung einer unangemessenen Anwendung des Verfahrens und in Folge zu niedriger Bewertung jederzeit Einhalt gebieten. Solange alternative, wenn auch aufwändigere marktgängige Verfahren anerkannt werden, ist das auch sachgerecht und von den betroffenen Erben hinzunehmen.

### **9.4 Bürokratieeffekte**

Der wesentliche Effekt einer Rückführung des Verfahrens auf ein praxisgerechtes Bewertungsergebnis ist ein Abbau von Bürokratieaufwand, der mit dem Ausweichen auf alternative Bewertungsverfahren einhergeht.

## 10 Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuer

Erbschaftsteuer auf tatsächlich privat zufließendes Vermögen beschränken

---

Das ererbte oder vorhandene Privatvermögen der Erben großer Familienunternehmen wird viel de facto stärker belastet als aufgrund der vorgesehenen 50-prozentigen Heranziehung für die Erbschaftsteuer auf begünstigtes Vermögen anzunehmen. Die Last aus Erbschaft- und Ertragsteuern kann über 100 Prozent liegen. Ein wichtiger Teil dieses Effekts stammt aus der Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern. Das Reformmodell führt bei großen unternehmerischen Erbschaften im Gegensatz zum bisherigen Recht regelmäßig dazu, dass in beachtlichem Maß entsprechende Steuerpflichten entstehen.

Besonders sichtbar wird die Problematik anhand der Diskriminierung von Kapitalgesellschaften gegenüber Personenunternehmen. Denn bei Kapitalgesellschaften liegen regelmäßig noch nicht ausgeschüttete Gewinne vor, auf die bei Ausschüttung noch Kapitalertragsteuer plus Solidaritätszuschlag anfällt. Wenn diese Steuern bei Übertragung noch nicht gezahlt sind, wird darauf Schenkungsteuer fällig. Zumindest bei nicht thesaurierenden Personenunternehmen kommt es dazu nicht. Denn dort liegen entsprechende noch nicht besteuerte Gewinne nicht vor.

Der in Folge beschriebene Ansatz vermeidet mit Gewinnentnahmen zum Zweck der Zahlung der Erbschaftsteuer verbundene Doppelbelastungen mit Erbschaft- und Ertragsteuer ebenso wie die damit aus steuertechnischen Gründen verbundene Diskriminierung von Kapitalgesellschaften gegenüber Personenunternehmen.

### 10.1 Formulierungsvorschlag

Tabelle 11

**§35b EStG wird gestrichen und durch einen neuen § 19b EStG ersetzt.**

---

*Formulierung des §35b EStG*

*Formulierungsvorschlag neuer §19b EStG*

---

*Sind bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, so wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, um den in Satz 2 be-*

***Auf den infolge des Übergangs von Betriebsvermögen entstandenen Teil der Erbschaftsteuer werden Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer soweit angerechnet, wie sie bei Veräußerung und Entnahme von Teilen des Betriebsvermögens zur Deckung der auf das Betriebsvermögen insgesamt angefallenen Erbschaftsteuer und der durch die***

---

stimmten Prozentsatz ermäßigt. Der Prozentsatz bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die festgesetzte Erbschaftsteuer zu dem Betrag steht, der sich ergibt, wenn dem steuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) die Freibeträge nach den §§ 16 und 17 und der steuerfreie Betrag nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes hinzugerechnet werden.

**Veräußerung bedingten ertragsteuerlichen Lasten anfallen oder fiktiv anfallen würden. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Veräußerung. Bei Anfall von Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer bei Veräußerung nicht betrieblich gebundenen Vermögens gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend; in Bezug auf Vermögen, bei dem nach Ablauf einer gesetzlich geregelten oder von der Rechtsprechung oder Finanzverwaltung festgesetzten Frist die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne eintritt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend nur in den Fällen des tatsächlichen Anfalls der in Satz 1 genannten Steuern.**

---

## 10.2 Begründung

Die Erbschaftsteuer ist eine persönliche Steuer. Bemessungsgrundlage dürfen nur Werte sein, die dem Erben tatsächlich zur persönlichen Verwendung zukommen. Jedenfalls nicht erbschaftsteuerlich belastet werden dürfen Werte, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zufließen können.

Das Reformmodell führt im Gegensatz zum bisherigen Recht insbesondere bei großen unternehmerischen Erbschaften regelmäßig dazu, dass in beachtlichem Maß erbschaftsteuerliche Lasten auf ertragsteuerlich verstricktes Betriebsvermögen entstehen. Wenn auf dieses Vermögen zugegriffen wird, um fällige Erbschaftsteuer zu bezahlen, werden ggf. in größerem Umfang ertragsteuerliche Folgen ausgelöst. Hierbei spielen folgende Fallkonstellationen eine Rolle:

- Es ist nur im Fall der Veräußerung ertragsteuerlich belastetes Vermögen vererbt worden.
- Es ist teilweise im Fall der Veräußerung belastetes, teilweise unbelastetes Vermögen vererbt worden.
- Dabei kann es sich in beiden Fällen um steuerverstricktes Betriebsvermögen handeln, das
  - in einer Kapitalgesellschaft als thesaurierter Gewinn oder als stille Reserven in den Gesellschaftsanteilen verstrickt ist (in beiden Fällen fällt bei Ausschüttung bzw. Verkauf eine Steuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an);
  - in einem Einzelunternehmen oder einer Mitunternehmerschaft als nicht versteuerte stille Reserven oder Gewinne enthalten ist, für den die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen wurde.

- Es kann sich um Privatvermögen handeln, das entweder immer bei Verkauf zu versteuern ist oder wie Grundstücke nur bis zum Ablauf der Frist von zehn Jahren.

Bisher wird die Problematik einer Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern in § 35b EStG aufgegriffen. Nach der dortigen Regelung vier Jahre zurück mit einem Einkommen verbundene von Todes wegen fällige Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. § 35b EStG läuft bisher aufgrund der Begrenzung auf Todesfälle und der Reichweite der Verschonungsregeln weitgehend leer und wurde deshalb rechtlich noch nicht überprüft. Mit den neu konzipierten Begünstigungsregeln tritt die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern regelmäßig und in großem Umfang auf, insbesondere besondere bei großen Erbschaften und bei Schenkungen, auf die sich § 35b nicht bezieht. Falls es nicht gelingt, sie zu vermeiden, werden solche Doppelbelastungen Belastungen werden, falls mit Sicherheit auf dem Rechtsweg überprüft. Verfassungswidrigkeit liegt auf der Hand.

Um Verfassungsfestigkeit herzustellen, muss erreicht werden, dass die bei tatsächlicher Veräußerung anfallende Ertragsteuer die Erbschaftsteuer mindert. Der bisherige Ansatz des § 35b EStG entwickelt die notwendige Reichweite nicht und überhöht systematisch die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer.

Mit der hier entwickelten Lösung wird erstens erreicht, dass Erben von Kapitalgesellschaften und thesaurierender personenunternehmen schlechter gestellt werden als Erben nicht thesaurierender Personenunternehmen. Denn bei ersteren wird der noch nicht ausgeschüttete Gewinn trotz der bei Ausschüttung darauf fälligen Ertragsteuer voll mit Erbschaftsteuer belastet, bei letzteren gibt es diese Fallkonstellation nicht, da die Erträge bereits voll versteuert sind.

Zweitens wird so sichergestellt, dass die bei Aufhebung stiller Reserven anfallende Ertragsteuer nicht mit Erbschaftsteuer belastet wird.

Drittens verhindert der Vorschlag gleichheitsgerecht durch die Berücksichtigung bei einem fiktiven Zugriff auf Betriebsvermögen entstehender Ertragsteuern, dass Erben, die für die Begleichung der Erbschaftsteuer auf drittes Vermögen zugreifen, schlechter gestellt werden als Erben, die das nicht können. Bei Privatvermögen spielt diese Konstellation keine Rolle; die Anrechnung soll nur stattfinden, wenn die Veräußerung zu einem tatsächlichen Steueranfall führt. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass nach der angemessenen Anrechnung der Einkommensteuer auf die Erbschaftsteuer durch eine ablaufende Spekulationsfrist die Einkommensteuer vermieden wird.

### **10.3 Aufkommenseffekte**

Durch die bisherige sehr weitgehende Verschonung von Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer spielen Doppelbelastungsprobleme im gegenwärtigen Recht eine relativ geringe Rolle. Demgegenüber sind also trotz einer umfassenderen Vermeidung von Doppelbelastungen kaum Aufkommenseffekte zu erwarten.

Allerdings mindert die Regelung das reformbedingte Steueraufkommen. Der Effekt ist sicherlich stärker als der, der über den gegenwärtigen § 35b EStG zu erwarten wäre (und in der Folgenabschätzung des Regierungsentwurfs nicht aufgearbeitet wird), und er geht nicht zu Lasten des Einkommensteuer-, sondern des Erbschaftsteueraufkommens. Bei der Einkommensteuer ist durch den Wegfall des bisher weitgehend leerlaufenden § 35b EStG ein geringfügiges Mehrauskommen zu erwarten.

## **Ansprechpartner**

**Dr. Benedikt Röchardt**  
Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252  
Telefax 089-551 78-249  
benedikt.roechardt@vbw-bayern.de

## **Impressum**

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber:

**vbw**  
Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw August 2015